Abhandlung
über das
Påpstliche Gesandtschaftsrecht,
in welcher
die offenbaren Eingriffe
des
Römischen Hofes und dessen Nuncien
in die ordentliche bischöfliche Gerichtbarkeit entdecket,
und aus dem
Primate, påpstlichen Bullen, Reichskoncordaten, Friedensschlüssen,
wie auch aus dem
Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zur Pfalz Karl Theodor
auf jüngerm Wahlkonvente geführten Voto
gründlich widerleget werden
mit Beilagen von A. bis G.

Dem Herrn Zoglio, Erzbischofe zu Athen
gewidmet von
Arminius Seld
der beiden Rechte Doktor.

Athen, gedruckt mit akademischen Schriften 1787.

Beschwerden, und Antrag der evangelischen Reichsstände wider die päpstlichen Nuncien vom Jahre 1594 bis 96.

Die Stände augsburgischer Konfession können sich billig, und rechtmäsig alles dessen beschweren, was sie in ihren Gravaminibus von den päpstlichen im Reiche hin und wieder schleichenden Nuncien, und ihren Praktiken zur Schwächung, und Unterdrückung der Stände des Reichs.. mit Grunde angezogen. Diesem allem wäre füglicher, und gründlicher nicht abzuhelfen, als wenn die geistlichen Kuhrfürsten, und die übrigen katholischen Reichsstände dem Eifer ihrer löblichen Vorfahren, zur Handhabung des heiligen Reichs, und der Stände Freiheit nachfolgeten, und sich derjenigen Authorität bedienten, die ohngefähr im Jahre 1323 von den damaligen Erzbischöfen zu Mainz, Köln, und Trier zur geführenden Defension Kaisers Ludwigs des IV wider des damaligen Papstes Johannes des XXII Vermessenheit in dem Werke erwiesen, und gebraucht worden ist. Daraus denn erfolgen würde, daß man die päpstlichen Nuncien nicht allein im Reiche nicht zu foviren, sich unterstehen, sondern vielmehr als Ursächer alles Mißtrauens zwischen den Ständen wieder nach Rom abzufertigen sich befleisigen würde. Sieh Mosers altes deutsches Staatsrecht VIII Theil. p. 413.

Erklärung der katholischen Reichsstände in Betreffe der päpstlichen Legaten vom Jahre 1594.

Demnach die Stände der katholischen Religion ihrer Kirche ordentliches Haupt bisher gehorsam erkannt, und noch erkennen, so gebühret es ihnen billig, daß sie demselben in dem, was zur Einigkeit ihrer Lehre, und Verhütung aller Trennung dienen mag, schuldige Folge leisten. Zu welchem Ende denn die geistlichen Legaten, und Nuncii jezuweilen in das heilige Reich verordnet werden, einzig der Inspection halben, damit bei der katholischen Kirche die unzertrennte Einigkeit erhalten werde, die auch im Reiche keine andere Verwaltung haben, und denen Niemand von den Katholischen zum Nachtheile des heiligen Reichs, oder eines desselben Stände etwas weiter einzuräumen gemeint ist. Zudem wollen die katholischen Stände sehr wünschen, daß man ihnen das Wenige, welches sie im Religionsfrieden für sich haben, ohne Störung vergönne, wo vielleicht dann um so weniger Noth sein würde, dergleichen Nuncien, oder Legaten in das Reich abzuordnen, die blos allein zur ordentlichen Inspection, und zur Erhaltung des uralten katholischen Kirchenregiments jezuweilen nach Deutschland abgeordnet werden. Moser loc. cit. pag. 411.

Schon zu der Zeit, als es dem römischen Hofe einfiel, eine neue Nunciatur in München zu errichten, entschloß ich mich, über das päpstliche Gesandtschaftsrecht eine eigene Abhandlung zu schreiben, den Ungrund der römischen Anmaasungen aufzudecken, und der deutschen Nazion die unerlaubten Eingriffe des päpstlichen Hofes in unsere Kirchenverfassung vor Augen zu legen.

Bald darauf erschien eine Druckschrift unter dem Titel: Von Gesandten, und päpstlichen Nuncien, ihren Schicksalen, und ihrer Gewalt u. s. w. Dieselbe war hinreichend genug, das deutsche Publikum sowohl, als den römischen Hof, dem sie aus der Nunciatur zu Köln gleich übermachet wurde, eines bessern zu belehren.

Hierzu kam noch, daß die vier Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, und Salzburg in Vereinigung traten, durch wiederholte nachdrückliche Vorstellungen dem Papste selbst ihre Beschwerden wider die münchener Nunciatur vorlegeten, und endlich, da diese ehrerbietige Vorstellungen kein Gehör fanden, das allerhöchste Reichsoberhaupt um Schutz, und Handhabung der deutschen Kirchenverfassung anfleheten. Die Wirkung davon ist aus dem k. k. Rescripte vom 12ten Oktober 1785 bekannt.

Nun dachte ich, dieses sei Belehrung genug, und meine Feder könne ruhen. Denn, wer hätte nach diesem Vorgange nicht vermuthen sollen, der römische Hof würde seine Schritte bedachtsam zurückziehen, und dergleichen Neuerungen einstellen, die im ganzen deutschen Reiche bereits ein so sehr auffallendes Aufsehen erregten.

Allein unter den Räthen, welche Papst Pius den VI umgeben, scheint ein Mann gefehlet zu haben, der ihm mit so edeler Freimüthigkeit zugesprochen hätte, als ehedem Johann Faber Bischof von Wien mit Papste Paul dem III sprach, als dieser ihn um Rath fragte, was er bei dem künftigen allgemeinen Koncilium für die Herstellung der Ruhe in der deutschen Kirche thun könnte.

„Euer

„Euer Heiligkeit, war die Antwort dieses biedern Prälaten, wissen wohl, daß die deutsche Nazion hundert Beschwerden wider den apostolischen Stul habe drucken, und nach Rom abgehen lassen. Diese Beschwerden, Misbräuche, und Fehler, welche den römischen Stul verunstallten, (worunter auch einige die päpstlichen Nuncien betreffen) müssen vor allem hinweggenommen werden, wenn es Frieden, und Einigkeit in der deutschen Kirche werden soll. Die Misbräuche der römischen Kuria (die von der römischen Kirche unterschieden ist) müssen verbessert werden. Euer Heiligkeit sollten allso diese hundert Beschwerden zur Hand nehmen, und ohne es auf eine Kirchenversammlung ankommen zu lassen, dieselben vor der Hand selbst abthun. Denn sie sind so geartet, daß sie gehoben werden können, und müssen. Euer Heiligkeit können sich auch nicht dawider beschweren: denn es ist ja dem römischen Stule weit dienlicher, hierin nachzugeben, als gänzlich zu verfallen." (*)

(*) Sieh RAYNALD Tom. XXI ad ann. 1536.

Es übersteigt alle Erwartung, wenn man sieht, daß, ungeachtet der Kaiser die Gerichtbarkeit der päpstlichen Nunciaturen im deutschen Reiche völlig aufgehoben hat, der Papst dennoch dem Kaiser zum Trutze mit richterlicher Gewalt ausgegerüstete

rüstete Nuncien nach Köln, und nach München absandte, dem Bischofe von Freisingen, der dem kaiserlichen Rescripte zu Folge den Nuncius in München für seinen Kirchensprengel zu erkennen, Anstand fand, unterm 18ten Oktober 1786 ein ziemlich weitläuftiges Breve zufertigte, worin er über die Nunciaturen, und das Recht, solche aufzustellen, in einem Tone spricht, der den Zeiten Gregors des VII, und Bonifacius des VIII ganz gemäs ist.

Pius der VI leitet sein vermeintliches Recht aus dem von Christo in der Kirche eingesetzten Primate her, gründet dasselbe auf den Eid der Bischöfe, verdreht das kaiserliche Zirkularschreiben, hetzet einen Reichsfürsten wider das Oberhaupt desselben auf, kramet Isidors falsche Waare aus, sagt: Die Bischöfe seien vom Papste berufen, ihren anvertrauten Theil des bischöflichen Amtes auszuüben, flößet den Suffraganen Mißtrauen wider ihre Metropoliten ein, dichtet den Reichsgesätzen, und kaiserlichen Wahlkapitulazionen einen verkehrten Sinn an, versetzet den Bischof von Freisingen in Gewissensunruhe, hält ihm seinen Eid, und den Gehorsam vor, den er dem apostolischen Stule, und dessen Nuncien schuldig sei; hingegen machet er ihm Vorwürfe, daß er sich seinem Metropoliten mehr, als es die Kirchengesätze zulassen, unterwerfe.

Pius

Pius der VI geht noch weiter, und ertheilet um die nämliche Zeit dem titular Erzbischofe von Damiat seinem nach Köln ernannten Nuncius Herrn Pacca den Auftrag, der gesammten Geistlichkeit der drei Erzstifter Mainz, Trier, und Köln bekannt zu machen, daß ihre Herren Erzbischöfe gar keine Macht hätten, in zweetem, und drittem Grade der Anverwandtschaft über Ehesachen zu dispensiren, daß dergleichen auf erhaltene erzbischöfliche Dispensazion eingegangenen Ehen blutschänderisch, und die daraus erzeugten Kinder unrechtmäßig, und Bastarde seien. Und warum alles dieses? Weil die fünfjährigen Vollmachten (facultates quinquennales) welche diese Erzbischöfe seit der Mitte des XVII Jahrhunderts zu Rom nachzusuchen pflegten, sich bis auf gedachte Grade nicht erstrecken. u. s. w.

Herr Pacca, ungeachtet er von keinem dieser Erzbischöfe in der anmaaslichen Eigenschaft eines cum potestate Legati a Latere abgeschickten Nuncius des apostolischen Stuls bisher anerkannt worden ist, erlaubte sich's doch, ohne Vorwissen der Erzbischöfe durch heimlich herumgeschickte Schleichbriefe den Auftrag seines Hofes so pünktlich zu erfüllen, daß ein allgemeines Aufsehen darüber in allen drei Erzstiftern entstand, und ganz Deutschland über einen so kühn gewagten, und mit so wenig Bescheidenheit begleiteten Schritt erstaunte.

Die unerschütterliche Standhaftigkeit, womit die mehrgedachten drei Erzbischöfe dem frevelhaften Unternehmen dieses titular Erzbischofes begegneten, ist aus den in öffentlichen Zeitungen so gar erschienenen erzbischöflichen Umlaufschreiben, und den gemessenen Befehlen an die Pfarrer, und gesammte Geistlichkeit; dieser drei Erzstifter zur Genüge bekannt; und Maximilian

Franz

Franz Erzbischof von Köln suchete überdies noch vermittelst eines vortrefflich belehrenden Hirtenbriefes die Stricke zu zerreißen, welche die Unbescheidenheit des Herrn Pacca den Gewissen der Gläubigen seines Kirchensprengels angeworfen hatte.

Mehrere Patrioten standen seitdem auf, nahmen sich der so schändlich entheiligten Rechte der deutschen Kirche an, und verfochten die ursprünglichen Gerechtsame, die den Erz- und Bischöfen nicht von Rom, sondern unmittelbar von Christo anvertrauet, und verliehen worden sind.

Ungeachtet ich einen von dem göttlichen Stifter unserer Religion in der Kirche eingesetzten Primat mit Ueberzeugung erkenne, und das Oberhaupt der Kirche mir immer verehrungswürdig ist: so weis ich doch die katholische Kirche, die von dem h. Geiste regieret wird, und ewig heilig in ihren Grundsätzen ist, von den herrschsüchtigen Ränken einer römischen Politik, die auf Kösten der deutschen Nazion, und ihrer Bischöfe die Macht ihres Hofes immer mehr zu erweitern suchet, wohl zu unterscheiden, und fühle, als ein freigebohrner Deutscher die entehrende Verachtung, womit Rom so lange Zeit auf unsere edele Nazion herabgeblicket hat.

Es ist allso einmal Zeit, meine deutsche Brüder! den Kampf der guten Sache durchzusetzen, und mit vereinigter Macht die Sclavenketten zu brechen, womit man unsere Nacken so lang an ein fremdes Joch geschmiedet hat.

Gegenwärtige Abhandelung über das päpstliche Gesandtschaftsrecht sei hierzu mein erster Beitrag. Wahrheit ist mein Ziel, und Aufrechthaltung deutscher Kirchenfreiheit mein einziger — frommer Endzweck.

I. §.

Mißbrauch des von Christo eingesetzten Primats von Seiten der römischen Kurialisten überhaupt.

Man darf sich nicht wundern, daß der römische Hof das Recht, Nuncien zu schicken, und mit Ausschliesung der Bischöfe zu dispensiren, allezeit so sorgfältig aus dem Primate hergeleitet habe. Denn, wenn die römischen Kurialisten die Gerechtsame ihres Hofes erweitern, und demselben einen neuen Flitterglanz zueignen wollten; so bedienten sie sich von jeher des feinen Kunstgriffes, den Primat, welchen Christus in seiner Kirche eingesetzt hat, zum Grunde zu legen, und darauf die anmaaslichen Vorrechte der Päpste zu bauen. Das gemeine Recht der Dekretalen ist voll von dergleichen Beispielen. Ich will derer nur einige hier anführen, um der Welt zu zeigen, wie sehr die schlauen Römer, den geheiligten Namen: Primat zu ihrem Vortheile zu mißbrauchen gewußt haben.

Pabst Innocenz der III. sagte im Jahre 1198. in einem Schreiben an Frankreich: * diese drei Fälle, nämlich Abtretung, Versetzung, und Absetzung der Bischöfe seien ihm als ein Vorzugsrecht nicht durch Menschensatzungen, sondern durch göttliche Anordnung vorbehalten: und doch ist es aus der Geschichte überzeugend bekannt, daß die berührten Fälle: Cessio, Translatio, Depositio Episcoporum vorhin immer zu den Provinzialsynoden gehöret haben.

Kaum glaubte man zu Rom, mit den Erz- und Bischöfen fertig zu sein: so fieng man an, den Primat des römischen Stules auch über die Gränzen der weltlichen Macht auszudehnen: Man behauptete ganz kühn: dem Papste komme das Recht zu, die Streithändel der Könige zu richten, weil seine Macht nicht von Menschen, sondern von Gott sei. **

Eben solcher Ausdrücke bedienet sich dieser Papst in einem Schreiben an die deutschen Fürsten, worin er behauptet: " er habe Kraft seines von Gott erhaltenen Primats das Recht in streitigen Kaiserswahlen zu entscheiden, und dieselben zu bestättigen. „ *** Merket euch dieses, ihr deutsche Kuhr- und Fürsten, und erkennet die gefährlichen Ab-

sichten des römischen Hofes, wenn es demselben je gelingen sollte, die Erz- und Bischöfe zum Stillschweigen zu bringen.

Bonifaz der VIII, wenn er in seiner berüchtigten Dekretal: *unam sanctam*, sich die zwei Schwerter der geistlichen, und weltlichen Gerichtbarkeit zueignet, beruft sich ebenfals auf den Primat: " die Gewalt, sagt er, welche der h. Petrus von Christo empfieng, durch die Worte: weide meine Schaafe! begreift so wohl die geistliche, als weltliche Macht in sich. " ****

Einen ganz auffallenden Beweis eines Eingriffes in die Gerechtsame weltlicher Fürsten unter dem Vorwande des Primats liefert uns noch unser XVIII Jahrhundert in der Bulle des Papstes Klemens des XI vom Jahre 1701, worin verbothen wird, den preusischen Monarchen in der Eigenschaft eines Königs zu erkennen, weil er sich die königliche Krone ohne Einwilligung des apostolischen Stules aufgesetzet habe.

Ich übergehe eine Menge ähnlicher Beispiele; da diese wenige schon zureichend sind, einen jeden zu überzeugen, wie sehr die Kurialisten die wahren Absichten des göttlichen Stifters unserer Kirche bei der Einsetzung eines Oberhauptes über dieselbe, und bei der Errichtung des Primates gemißdeutet, und verkannt haben.

* Cap. 2. de Translat.

** Cap. 13. de Judiciis.

*** Cap. 34. de Elect.

**** Extrav. I. inter Com. de Elect.

2. §.

Mißbrauch des Primats in Ansehung der angemaaßten päpstlichen Gesandtschaftsrechte.

Der Namen Primat wird nicht weniger zur Behauptung eines unbestimmten päpstlichen Gesandtschaftsrechtes gemißbrauchet. Die römischen Kurialisten folgern daraus für ihren Hof eine uneingeschränkte Macht, in auswärtige Kirchensprengel ohne Ausnahme Gesandten abzuschicken.

Man

Man will unserer Nazion immer Nuncien von Rom aufdringen, ohne einige Rucksicht auf den wahren Endzweck des Primats zu nehmen; Nuncien, welche beständig in unsern Diöcesen residiren; und darin eine eigene Gerichtbarkeit ausüben sollen. Die Gerechtsame der Erz- und Bischöfe, und ihrer Synoden werden hiedurch natürlicher Weise ganz empfindlich gekränket; ungeachtet der h. Geist doch diese eigentlich dahin gesetzet hat, um der ihnen anvertrauten Heerde unmittelbar vorzustehen. So schickte Papst Pius der VI. noch jüngst einen eigenen Nuncius nach München, um da beständig zu residiren, und rüstete ihn mit gehörigen Vollmachten aus, um eine Gerichtbarkeit in gewissen Distrikten auszuüben, welche von vielen Jahrhunderten her unter dem Hirtenstabe ihrer eigenen deutschen Bischöfe standen, und seit derselben erster Stiftung nie von fremden Titularbischöfen regieret worden waren; und wie rechtfertiget sich Papst Pius über dies Benehmen? Man lese nur das Breve, welches er bei dieser Gelegenheit an den Bischof zu Freisingen ergehen lies. " Es sind, heist es darin, die kanonischen Satzungen allzu bekannt, wodurch der römische Papst kraft seines nicht von den Menschen, sondern von Gott errichteten Primats, seine Nuncien abzusenden befugt ist, wie es die Umstände der Zeiten zu erheischen scheinen. „ So darf Pius der VI. noch in unsern hellen Tagen sprechen.

Bei dem warmen Gefühle der Ehrfurcht, wovon ich für dieses würdige Oberhaupt der Kirche durchdrungen bin, glaube ich dennoch, hier eine verkehrte Anwendung des Wortes: Primat, zu finden. Um dieses zu zeigen, will ich zuvor den ächten Begriff, und den wahren Endzweck des päpstlichen Primats, samt den darausfliesenden Vorrechten kürzlich entwickeln. Ich will blos solche Grundsätze aufstellen, die heute zu Tage von allen Katholiken angenommen werden, und die eine Verehrungswürdige Hand niederschrieb, die den Römern selbst ganz unverdächtig sein muß, die Hand des berühmten Herrn von Hontheim in dem Kommentar über seinen Widerruf, den er nach eigenem Geständnisse auf Befehl sr päpstlichen Heiligkeit verfertiget hat. *

* Gedruckt zu Frankfurt 1781. sieh pag. 30, u. s. w.

3. §.

Aechter Begriff, und wahrer Endzweck des von Christo eingesetzten Primats.

Der göttliche Stifter unserer Kirche gab den Aposteln die Gewalt zu binden, undzu lösen, das ist (nach damaligem Sprachgebrauche) Gewalt, Gesätze zu geben, und nach den Umständen der Zeiten solche wieder aufzuheben, von Sünden frei zu sprechen, u. s. w. Alle Apostel empfiengen diese Gewalt unmittelbar von Christo; und so geht dieselbe auch unmittelbar auf alle Bischöfe, als ihre Nachfolger, über, welche der h. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Diese von dem h. Geiste ertheilte Gewalt besitzen alle Bischöfe ganz, und unzertrennt über jenen Bezirk der Kirche, der ihrer Hirtenpflege, als eine eigene Heerde, von Gott anvertrauet ist. Allein, eben so, wie unter den Aposteln der h. Petrus von Christo zum Oberhaupte der Kirche eingesetzet ward, um über die Einigkeit der Lehre in Glaubenssachen zu wachen, und die dazu erfoderliche Gewalt, Obsorge und Oberaufsicht darin auszuüben: so muß auch gegenwärtig unter den Bischöfen einer als Oberhaupt anerkannt werden, durch dessen Ansehen jede Gelegenheit zu Spaltungen abgeschnitten, und die Einigkeit der Kirche in der Religion beibehalten werde. Eben dieses behauptet der h. Hieronimus, wenn er saget * supra Petrum fundatur Ecclesia, licet idipsum in alio loco super omnes Apostolos fiat, & cuncti claves Regni Cœlorum accipiant, & ex æquo super eos Ecclesiæ fortitudo solidetur: attamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut Capite constituto schismatis tollatur occasio.

Die Einigkeit der Kirche ist allso der Endzweck, den Christus bezielte, als er den h. Petrus zum Vorsteher des apostolischen Kollegiums ernannte. Da nun dieser Endzweck immer fortdauert; da es für das Wohl der Kirche immer nothwendig bleibt, daß Spaltungen verhütet, und die Einigkeit erhalten werde: so muß auch das Mittel, solchen Endzweck zu erreichen, fortdauern, und der Primat auf die Nachfolger des h. Petrus übergehn. Denn ohne Oberhaupt wäre in der Kirche kein zureichendes Mittel, den Spaltungen vorzubeugen, und die Einigkeit zu erhalten.

* Lib. I ad Jovin. opp. Tom. 2. pag. 27. Sieh v. Hontheim in seinem Kommentar loc. cit.

4. §.

Vorrechte, welche aus dem Primate entspringen.

Wenn alle Bischöfe überhaupt vom h. Geiste gesetzt sind, ihre anvertraute Heerde zu regieren; und wenn die Einigkeit der Kirche der Hauptendzweck des von Christo eingesetzten Primats ist: so folget daraus, daß alle, und blos diejenigen Rechte, ohne welche die Einigkeit der Kirche nicht beibehalten werden kann, wesentlich zum Primate gehören. Derjenige allso, dem der Primat in der Kirche verliehen ist, darf so oft, als es die Einigkeit der Kirche erfodert, mit Anwendung seiner Oberaussicht, und Ausübung seiner Gewalt auftreten. Wenn aber alle Bischöfe die ihnen von Gott auferlegten Amtspflichten genau erfüllen; wenn alle Bischöfe ihre von Gott empfangene Gewalt zur Aufnahme der Religion, zum Wohl der Kirche, zur heilsamen Seelenweide ihrer anvertrauten Heerde verwenden: so fällt der Gegenstand des Primats hinweg; und die Anwendung des oberhauptlichen Ansehens wäre überflüssig, und ganz unwirksam. Sollte dasselbe in diesem Falle einige Wirkung haben: so würde dieses nicht allein dem Endzwecke des Primates nicht entsprechen, sondern auch der den Bischöfen von Gott ertheilten Amtsvollkommenheit eingreifen. Versäumen aber die Bischöfe ihre Pflichten; mißbrauchen sie ihre Gewalt zum Nachtheile der Religion, zur Untergrabung des Glaubens, und zum Verderben der guten Sitten; ist ihre Sorglosigkeit Schuld, daß das Seelenheil ihrer anvertrauten Heerde Gefahr läuft: so ist der Fall da, und der Endzweck des von Christo eingesetzten Primates erheischt, es, daß das Oberhaupt der Kirche ins Mittel trete, und durch angemessene Verordnungen dem Uebel vorbeuge, damit die reine Lehre des Glaubens und der Sitten unversehrt erhalten werde: und diesen Verordnungen müssen alsdann diejenigen Bischöfe, die ihren Amtspflichten nicht gehörig entsprechen, sich unweigerlich unterwerfen.

5. §.

Unter diese Vorrechte gehöret auch das Recht, in gewissen Fällen Gesandschaften in auswärtige Kirchensprengel abzuschicken.

Sollten nun einige Bischöfe in auswärtigen Diöcesen ihre Amtspflichten verletzen; sollten sie die ihrem Amte anklebende Gewalt zum Nachtheile der Religion mißbrauchen; oder sollte man mit gutem Grunde eine Gefahr voraussehen, daß dergleichen Unheil erfolgen werde: so kömmt es dem Oberhaupte der Kirche zu, durch abgeordnete Gesandten die Sache genau untersuchen zu lassen, und auf solche Art entweder der Gefahr zeitig vorzukommen, oder dem bereits entstandenen Unheile, und Schaden wieder abzuhelfen. (4. §.) In dergleichen Fällen ist es aber nicht nothwendig, daß solche Aufträge immer wälschen Bischöfen gegeben werden; es wäre im Gegentheile viel zuträglicher, und dem Beispiele der ersten Kirche angemessener, wenn benachbarte Bischöfe dazu angestellet würden, denen die Verfassung, und die eigentlichen Umstände angränzender Diöcesen besser bekannt sind, als dergleichen von Rom abgeschickten wälschen Kirchenprälaten. Diese Gesandschaften hören aber ohnehin auf, wenn in dergleichen Fällen nach Anweisung älterer, und neuerer Kirchenverordnungen, und nach Vorschrift der deutschen Reichskonkordate die Provinzialsynoden sich der Sache selbst annehmen, und das in Gefahr schwebende Wohl der Religion, des Kirchensprengels, und der darunter gehörigen Gläubigen durch dieselben auf eine hinreichende Art gerettet, und in Sicherheit gebracht wird. Die Pflicht der bei diesen Synoden gegenwärtig gewesenen Bischöfe erfodert es alsdann, daß dem Oberhaupte der Kirche ein umständlicher Bericht von dem ganzen Vorgange abgestattet, und demselben in Ansehung seiner tragenden Oberaufsicht, und Sorgfalt völlige Beruhigung verschaffet werde.

6. §.

Beschaffenheit der päpstlichen Gesandtschaften in der ersten Kirche.

Schon im vierten Jahrhunderte finden wir Beispiele von päpstlichen Abgeordneten. Der apostolische Stul schickte sie auf allgemeine Zusam-

menkünfte der Bischöfe hin, um entstandene Ketzereien zu unterdrücken, und die Urheber davon durch das volle Ansehen der ganzen Kirche zurecht zu weisen. Denn die allgemeinen Kirchenversammlungen wurden immer in der Absicht zusammenberufen, und aus der Ursache gehalten, um die Religion wider einreißende Spaltungen, Irrthümer, und andere Gefahren zu schützen, und aufrecht zu erhalten. Dieses Recht mag man mit allem Fuge unter die wesentlichen Rechte des apostolischen Stuls zählen. Die Väter des chalcedonischen Kirchenrathes thun bereits davon Meldung in ihrem Berichte an den Papst Leo * Si enim, ubi duo, vel tres congregati fuerint in nomine ejus, ibi se *Christus* in medio eorum fore perhibuit, quantam erga quingentos viginti Sacerdotes familiaritatem potuit demonstrare, qui & patriæ, & Labori suæ Confessionis notitiam prætulerunt? *quibus Tu quidem sicut membris Caput præeras in his, qui tuum tenebant ordinem* (Legatis) Ein solches Recht, Gesandten auf allgemeine Kirchenversammlungen abzusenden, übten die Päpste auch in folgenden Zeiten beständig aus, wenn sie denselben nicht persönlich beiwohnen konnten.

Gleichwie ich's aber auf einer Seite nicht verkenne, daß diese Absendung gewisser päpstlicher Abgeordneten in dem Primatrechte ihren Grund habe: so möchte ich's auch auf der andern Seite billig erwarten, daß dieses Recht nicht gemißbrauchet, und nach Willkühr weiter ausgedehnet würde, als es der wahre Endzweck des von Christo eingesetzten Primats erfodert. Man scheint aber in der letzten allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient diese Gränzen auser Acht gesetzt zu haben: indem die dabei erschienenen päpstlichen Gesandten sich ganz allein das Recht, zu proponiren, anmaaseten. Es ist bekannter Dinge deßwegen eine ausdrückliche Vorbehaltungsklausel veranlasset worden, um die dawider protestirenden Bischöfe, und Gesandten der Fürsten zu befriedigen. **

* *Harduin* Tom. II Conc. pag. 655.

** Seff. 24 de Ref. Cap. 21.
Der gelehrte Gibert giebt eine politische Ursache an, warum die päpstlichen Gesandten sich das Recht zu proponiren anmaaseten, und glaubet, es geschehe darum, damit keine Untersuchungen angestellt, und keine Fragen aufgestellt würden, die sich auf eine Verbesserung der römischen Kuria bezögen. Gibert Comp. Juris Can. proleg. part. I pag. 136.

7. §.

Fortsetzung.

Die übrigen Gesandten (Legati, Nuncii, Apocrisiarii) welche die Päpste in den ältesten Zeiten der Kirche anstelleten, waren alle von dieser Art. Die Päpste schickten dieselben, so oft es das Wohl der Religion, und das Nothleidende Seelenheil auswärtiger Gläubigen erfoderte, nach entlegenen Kirchensprengeln ab. So schickte der h. Papst Leo den Anastasius Bischof von Thessalonien, als seinen Gesandten ab, mit dem Auftrage, die saumseligen, und nachläßigen Bischöfe mit Liebe zur Erfüllung ihrer Amtspflichten zu vermögen. Ich führe die eigenen Worte dieses Papstes an, die ihrer Wichtigkeit wegen hier eine Stelle verdienen Beatus Apostolus *Paulus* ad ecclesiasticum Regimen *Timotheum* imbuens dicit: *seniorem ne increpaveris, sed obsecra ut Patrem, Juvenes, ut fratres*... quæ moderatio, si quibuscunque Inferioribus ex apostolica Institutione debetur, quanto magis fratribus, & Coepiscopis nostris sine offensione reddenda est, qui NEGLIGENTES & DESIDES fuerint. *

Weil der Bischof zu Konstantinopel keinen wahren Amtseifer bezeigte; so schickte eben dieser Papst den Bischof Julian als seinen Gesandten dahin ab, um sich der Sache der Religion wider die Irrlehren des Nestorius, und Eutyches anzunehmen. Hac speciali cura, sind die Worte des Papstes an den Gesandten, vice mea functus, utaris, ne *Hæresis Nestoriana*, vel *Eutychiana* in aliqua parte reviviscant: quia in *Episcopo Constantinopolitano Catholicus Vigor* non est.

In einem des Endes an den Kaiser Marcian gerichteten Schreiben rechtfertiget sich dieser h. Papst in Ansehung dieser Gesandtschaft mit dem Endzwecke des Primats, und saget: Ich habe demselben (Julian) meine Stelle anvertrauet, um wider die Ketzer unserer Zeiten aufzutreten; und um die Eintracht in der einförmigen Lehre unserer katholischen Religion (pro Concordia Catholicæ unitatis) zu erhalten. ** In einem andern Schreiben an diesen nämlichen Kaiser saget er: *Juliano* Episcopo noverit vestra *Clementia* hoc me proprie delegasse, ut quidquid illic ad CUSTODIAM FIDEI pertinere probaverit, meo nomine vestræ fiducialiter suggerat

gerat pietati; quoniam jam certus sum, vos ad hæc omnia vel emendanda, vel defendenda, Deo auxiliante, sufficere. ***

* Epist. XII Cap. I Edit. paris. 1675.

** Epist. 76 ad Marcian. Imperat.

*** Epist. 59.

8. §.

Fortsetzung.

Wenn der h. Pabst Gregorius der grose seine Gesandten in andere Kirchen abschickte: so geschah es blos, um dem Endzwecke des Primates gemäs das Beßte der Religion zu befördern: weil die Bischöfe selbst ihrem Hirtenamte nicht so vorstanden, wie es das Wohl ihrer Kirche, und ihrer Heerde von ihnen foderte. *

Die schlechte Sittenzucht der Geistlichkeit, der erkältete Eifer der Bischöfe, und die daher entstehende Gefahr für ihre Heerde waren der Beweggrund, warum dieser grose, und h. Papst Gesandten nach Gallien abschicken mußte, wie solches der gelehrte Thomassinus bezeuget. ** Auch Papst Martin der I gab dem h. Bischofe Amandus den Auftrag, von dem Könige Sigebert einige Bischöfe seines Reiches zu begehren, die er mit seinen Gesandten nach Konstantinopel schicken wollte, um da den Glauben wider die Monotheliten zu predigen. ***

* Quoniam, schreibt er an Brunechild, die Königin der Gallier, eos, quorum est locus, hæc insequi, nec sollicitudo ad requisitionem, nec Zelus excitat ad vindictam, scripta ad nos vestra discurrunt, ut Legatum, si *præcipitis*, cum *vestræ Authoritatis* Assensu transmittamus, qui una cum aliis sacerdotibus hæc secundum Deum debeat emendare.

** Morbi non pauci, nec leves in Mores Cleri irrepserant; Episcoporum autem aut frigebat Charitas, aut eorum Authoritas necessariis præsidiis destituebatur. Summi ergo pontificis potestas, atque vigilantia desiderabatur. *Thomass.* P. I L. II Cap. 118. §. 1.

*** Vid. CC. Gall. Tom. I pag. 488.

9. §.

Fortsetzung.

Die im Anfange des VIII Jahrhunderts unterm Papste Gregorius dem II. erfolgte Gesandtschaft des h. Bonifacius nach Deutschland war dem Endzwecke des Primats ganz angemessen. Die des Endes ertheilten päpstlichen Briefe sind offenbare Zeugen davon. * Die unter der Geistlichkeit damal herrschende Unwissenheit, welche die äuserste Gefahr für das Heil der Gläubigen besorgen ließ, die unter dem Volke allgemein gewordenen Laster, der dumme Aberglauben, und der am Rheinstrome besonders einreißende Hang zur Abgötterei machten die Gesandtschaft des h. Bonifacius nothwendig; und das zweckmäßige Benehmen, wie derselbe die durch dieses Unwesen der Religion versetzten Wunden zu heilen suchte, rechtfertiget die Bestättigungen, welche ihm die folgenden Päpste Gregorius der III, Zacharias, und Stephan der II ertheilet haben. **

Diese Gesandschaften, saget Herr von Hontheim in dem Kommentar über seinen Widerruf, sind mit dem Primate des Oberhauptes der Kirche ursprünglich verbunden: wenn die Aufrechthaltung des Glaubens, und der Einigkeit der Kirche dieselben nothwendig machet. *** Die deutsche Kirche hat sich solchen Gesandtschaften, die in dem Primate ihren wahren Grund hatten, und dem eigentlichen Endzwecke desselben gemäs waren, nie widersetzet: dieselbe wird vielmehr mit dem lebhaftesten Gefühle einer regen Dankbarkeit ihre Sorge mit dem Oberhauptete der Kirche, und dessen Abgesandten jederzeit vereinigen, wenn das Wohl der Religion, und die Einigkeit der Kirche solches irgend erheischen sollten.

* Sieh dieselben bei Harzheim CC. Germ. Tom. I. und bei Lünig spicel. Eccles. Tom. I.

** Cum eo tempore Ignorantia Canonum politiam ecclesiasticam circumdedisset, vitaque hominum non modo solutior esset, sed ad superstitionem etiam inclinaret, imo nonnulli in Limine Rheni ad Idololatriam converterentur: missus a sede Apostolica fuit hic vir sanctus Treviris veniens non importune, quippe quorum Cathedram *Milo* Tyrannus quadraginta annis insedebat. Illmus ab Hontheim in prodrom. Hist. Trevir. Tom. I. pag. 324.

*** Hæ Legatorum Missiones, quando eas unitatis, atque fidei necessitas postulat, cum ipso primatu *originarie* connexas esse, quisque facile intelligit. Loc. cit. pag. 46.

10. §.

Immer residirende, und mit beständiger Gerichtbarkeit versehene Nuncien abzusenden, berechtiget das Primat nicht.

Erster Beweis aus dem Primate selbst, und dessen Endzwecke.

Diejenigen Gesandtschaften, welche in spätern Zeiten durch das Ansehen der falschen Dekretalen des Isidor in der deutschen Kirche eingeführet wurden, und deren Recht sich Papst Pius der VI noch heute zu Tage anmaaset, gehören nicht unter die Gerechtsame des von Christo eingesetzten Primates, und entsprechen dem Endzwecke dessen Einsetzung gar nicht. Herr von Hontheim saget dieses in dem Kommentar über seinen Widerruf rundaus; * und muß seine Aussage dem römischen Stule nicht heilig sein, da derselbe weiß, daß solche in der Natur des Primates, in dem von Christo eingeführten Systeme seiner Kirche, in dem Eingeständnisse der heiligsten Päpste selbst, und in der Verfassung unserer deutschen Kirche, in welche der römische Hof nicht eingreifen darf, unwidersprechlich gegründet ist?

Die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel sind von dem h. Geiste unmittelbar gesetzt, die ihnen anvertraute Kirche zu regieren; die ganze, und unzertrennliche bischöfliche Gewalt geht auf dieselben über; sie besitzen die bischöfliche Amtsvollkommenheit unzertheilt, um ihre Untergebenen zu bilden, ihnen mit geistlicher Hilfe beizuspringen, und sie zur ewigen Glückseligkeit zu führen. Erfüllen nun die Bischöfe ihre Amtspflichten selbst, vernachläßigen sie ihre anvertraute Heerde nicht: (3. §.) so sind nach dem Endzwecke des von Christo eingesetzten Primats keine fremde Hüter über dieselbe nothwendig. Sie stehen selbst ihrer Heerde, als wachsame Hirten, vor, sie bleiben mit dem Oberhaupte der Kirche durch das Band des Glaubens, und der Eintracht vereiniget, und dem Wohl ihrer Gläubigen geht nichts ab. Wie dörfen aber die römischen Kurialisten mit Beziehung auf den Primat behaupten, daß der päpstliche Hof in solchen Fällen befugt sei, fremde Bischöfe als beständig residirende Nuncien in dergleichen Kirchensprengeln aufzustellen, und dieselben überdies noch eine besondere Gerichtbarkeit darin ausüben zu lassen? Ist vielmehr eine solche Gerichtbarkeit dem von Christo eingeführten Kirchensysteme, nach welchem den eigenen Bischöfen die Ausübung der Gewalt über ihre Heerde anvertrauet

 ist,

ist, nicht schnurgerad zuwider? Wenn ein h. Paulus zu seinem Freunde Timotheus, den er in den Amtspflichten eines Bischofs unterrichtet, und zur Erfüllung derselben ermahnet, saget: Du aber wache, sei in allem arbeitsam, und erfülle dein Amt. ** So kann gewiß diese Lehre des Apostels auf keinen fremden Bischof ausgedeutet werden, der neben dem Timotheus in dessen Kirche sitzen, und die bischöflichen Gerechtsame ausüben soll, so lang Timotheus selbst noch der Ermahnung seines Lehrers getreu nachkömmt, und als eigener Bischof seiner anvertrauten Heerde mit wahrem Amtseifer vorsteht.

* Serior Legatos Apostolicos mittendi & Vicarios deputandi Ratio humanæ est Originis. Illmus ab Hontheim Loc. cit.

** Tu vero vigila, in omnibus labora, ministerium tuum imple. 1. *Tim.* 5.

II. §.

Zweeter Beweis aus dem Eingeständnisse der römischen Päpste selbst; und zwar a) vor den Zeiten des Isidor.

Unter streitenden Parteien giebt ein erwiesenes deutliches Eingeständniß die beßte, und vollständigste Entscheidung. Wenn nun das Oberhaupt der Kirche selbst ohne Bedenken eingestanden hat, daß Vermöge des Primats keine beständig residirende, und mit Gerichtbarkeit ausgerüstete Nuncien in auswärtige Kirchensprengel abgeschicket werden können: so werden die römischen Kurialisten doch wohl ihren Hof mit dergleichen Gesandtschaftsrechten nicht länger täuschen, noch solche unter Vorspiegelung des Primats unserer deutschen Kirche aufdringen wollen. Nun finden sich aber in den ersten glückseligen Jahrhunderten der Kirche mannichfaltige Beweise, daß die Päpste die Gewalt, und Rechte der Bischöfe nicht allein in Ehre gehalten, und unangefochten gelassen haben; sondern daß sie auch so gar in den Fällen, wo das Gefahr leidende Wohl der Religion sie aufboth, ihre Gesandten in auswärtige Kirchensprengel abzusenden, diesen dennoch alle Eingriffe in die Gerechtsame der Bischöfe ausdrücklich untersagten.

Deutlich und ganz nachdrücklich sind hierüber die Worte des h. Papstes Leo in dem Briefe an seinen abgesandten Stellvertreter Anastasius

Bischof

Bischof von Thessalonien, worin er ihm einschärfet, "sich aller Eingriffe in die Gerechtsame, und Gerichtbarkeit der Bischöfe, und Metropoliten derjenigen Provinzen, wohin er abgeschicket werde, nach der Vorschrift der Kirchengesäze, die vom Geiste Gottes eingegeben, und durch die ehrerbietige Anerkennung der ganzen Welt geheiliget seien, aufs sorgfältigste zu enthalten; vielmehr vorzüglichen Bedacht dahin zu nehmen, daß aller Anlaß, und Stoff zu Aergernissen durch den Geist der Liebe und des Friedens von den Kirchen des Herrn, die er ihm anvertrauet habe, verdränget werde.,, *

Durch vorgedachte Kirchengesäze versteht der h. Vater die Canonen der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa, und zwar unter andern den fünften, worin es heist: " Diejenigen, welche von ihren Bischöfen von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen sind, sollen von fremden Bischöfen nicht aufgenommen werden; sondern so lang ausgeschlossen bleiben, bis sie entweder von der Provinzialsynode, oder von ihrem eigenen Bischofe von der Strafe frei gesprochen sind.,, **

Eben so befahl der h. Leo seinem Gesandten dem Bischofe Julian, " sich in Geschäffte, oder Angelegenheiten irgend eines Kirchensprengels, deren Entscheidung zur Gerichtbarkeit der eigenen Bischöfe gehöre, gar nicht einzumischen.,, ***

* Epist. XII Cap. I. II Necesse est, post multarum experimenta causarum diligentius præcaveri, quatenus per spiritum charitatis & Pacis omnis materia scandalorum de Ecclesiis Domini, quas tibi commendavimus, auferatur, præeminente quidem in illis provinciis Episcopatus tui fastigio, *sed amputato totius usurpationis Excessu;* igitur secundum Ss. Patrum Canones, spiritu Dei conditos, & totius mundi Reverentia consecratos, Metropolitanos singularum provinciarum Episcopos, quibus ex delegatione nostra fraternitatis tuæ cura prætenditur, jus traditæ sibi antiquitus dignitatis intemeratum habere decernimus.

** Aus eben dieser Stelle ergiebt sich ganz deutlich, daß nur den eigenen Bischöfen, und Provinzialsynoden das Recht, Dispensen zu ertheilen zustehe; wovon anderstwo ein mehreres.

*** Sequestrata earum actione causarum, quæ in quibuscunque Ecclesiis præsulum suorum debent cognitione firmari. *Epist. 86.*

12. §.

Fortsetzung.

Der h. Papst Gregorius der grose, der auf Erheischung seines Primats mehrere Gesandten zum Beßten der Kirche, und der Religion abschicken mußte (8. §.) schärfte denselben immer ein, die Bischöfe, oder Metropoliten in ihren Gerechtsamen nicht zu beeinträchtigen, die das Alterthum allezeit in ihnen anerkannt habe. Servatis privilegiis, sind seine Worte * quæ Metropolitanis Episcopis decrevit Antiquitas. Denn, fährt er weiter fort, wenn die eigene Gerichtbarkeit eines jeden Bischofes nicht unangefochten bleibt: was folget anders daraus, als daß die Ordnung in der Kirchenverfassung, die von uns geschützet werden sollte, durch uns selbst untergraben würde. ** Und anderstwo saget er: " Ich rechne es mir nicht zur Ehre, wenn ich bemerke, daß meine Brüder (die Bischöfe) durch mich ihre Ehre verlieren: darin setze ich vielmehr meine Ehre, wenn ich sehe, daß jedem von ihnen die gebührende Ehre nicht entzogen wird. „ *** Auch an Virgilen Bischof von Arles schreibt er: „ Wir vertrauen dir zwar in jenen Kirchen, die sich in dem Reiche unseres geliebten Sohnes Childebert befinden, unsere Stellvertretung an: allein den Metropoliten sollst du ihre gebührende Ehre zukommen lassen. „ Er folgte in diesem Stucke dem Beispiele seines Vorfahren Hormisda, der an seinen Gesandten in Spanien schrieb: daß er die Erzbischöfe an ihrer Würde, und in ihren Gerechtsamen nicht kränken sollte. ****

Auch die kurzsichtigsten Kurialisten müssen aus diesen klar einleuchtenden Beispielen erkennen, daß die erstern Päpste, welche vor Isidors Zeiten den apostolischen Stul zu Rom bekleideten, nur dann ihre Gesandten in auswärtigen Kirchen aufstelleten, wenn die ihrem Primate anklebende Oberaufsicht dergleichen Gesandschaften zum Beßten der Religion, und zur Erhaltung der Einigkeit nothwendig machte, und daß sie sich allemale ausdrücklich vorbehielten, daß ihre abgeordneten Nuncien diejenigen Bischöfe, welche ihre Amtspflichten selbst mit Treue, und Eifer erfülleten, in ihrem Ansehen, und in ihren Gerechtsamen nicht beeinträchtigen sollten.

* Lib. 9. Epist. 32.

** Nam si sua unicuique Episcopo Jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debuit ordo, confundatur. *S. Gregor.* loc. cit.

*** Nec Honorem esse deputo, in quo fratres meos honorem suum perdere cognosco: tunc vere honoratus sum, cum singulis honor debitus non negetur. *Idem.*

**** *Epist. 24. 26. Vide Gratianum Can. 6. XXV. q. II.*

13. §.

b) Nach den Zeiten Isidors, und zwar α) aus der Bulle des Papstes Bonifacius des VIII.

Der ganzen Welt sind gegenwärtig die tiefen Wunden bis zum Ekel bekannt, welche Isidors unterschobene, und falsche Dekretalen der bischöflichen Gewalt geschlagen haben. Wer nur von dem glänzenden Zeitalter der ersten Kirche, wo die Bischöfe noch in vollem Ansehen waren, einen aufmerksamen Blick dahin zurück wirft, wo die Einführung dieser erdichteten Dekretalen den weiten Umfang ihrer Macht zu beschränken anfieng, der wird nur noch schwache Schattenrisse des ehemaligen bischöflichen Ansehens übrig finden: dagegen aber leistete diese unächte Waare dem römischen Hofe zur mehrern Ausbreitung seiner Gewalt mächtigen Vorschub, und die Kurialisten leiteten gar bald für denselben ein Recht daraus, nicht allein Nuncien, sondern beständig residirende, und mit einer ausgedehnten Gerichtbarkeit ausgerüstete Nuncien in auswärtige Diöcesen abzusenden.

Doch dem ungeachtet pressete die Wahrheit in diesen für die Bischöfe so nachtheiligen Zeiten einem Papste, dessen Herrschsucht sich über alle Kronen weltlicher Fürsten erhob, und den höchsten Gipfel des Ehrgeizes erreichte, in Ansehung seiner vermöge des Primats besitzenden Gesandtschaftsrechte ein Geständniß ab, das viel gelinder, und der alten Kirchenverfassung viel gemäser war, als es in unserm aufgeklärtern Zeitalter die Behauptungen Papstes Pius des VI sind.

Bonifacius der VIII, der sich durch seine wider König Philipp den schönen in Frankreich gerichtete Anmaasungen in der Kirchengeschichte des XIV Jahrhunderts besonders ausgezeichnet hat, giebt über die päpstlichen Gesandtschaftsrechte seine Meinung auf folgende Art zu erkennen. „Da der römische Papst, der von dem Herrn über die Völker, und Königrei-

che gesetzt ist, weder in eigener Person alle Länder durchwandern, noch über die ihm anvertraute Heerde selbst die Sorge seines Hirtenamtes ausüben kann: so ist es zuweilen nothwendig, daß er nach Erforderniß seiner tragenden Amtsbürde, wenn wirkliche Nothumstände eintreten sollten, seine Gesandten nach verschiedenen Welttheilen bestimme. „ *

Wer hätte es denken sollen, daß dieser sonst so herrschsüchtige Papst dennoch würde eingestanden haben, daß ihm in Ansehung seines Primats kein Recht zukomme, immer residirende Nuncien, sondern zuweilen nur, wenn wirkliche Nothumstände eintreten sollten, (das heißt nach dem Sinne der ersten Päpste: wenn das Wohl der Religion, und das Heil der Gläubigen es erheischen würde) seine Gesandten in auswärtige Provinzen abzuschicken.

Die Gesinnungen Papstes Bonifaz des VIII über diesen Punkt liegen ganz klar zu Tage: und dennoch getrauet sich Pius der VI in unsern hellern Zeiten auf seinen Primat noch gros zu thun, und daraus das Recht herzuleiten, beständig, und immer residirende, und mit Gerichtbarkeit versehene Nuncien in den Diöcesen deutscher Bischöfe anzustellen, ungeachtet weder für die Religion, noch für die guten Sitten der mindeste Anschein einer Gefahr vorhanden ist; und der Endzweck des Primats dieses gar nicht nothwendig machet. Er begnüget sich mit diesem im Primate gewiß nicht gegründeten Vorwande, seine Nuncien schicken zu dörfen, wie es die Umstände der Zeiten zu erheischen scheinen ** das heist: wann, wie, und wohin es ihm gefällt. So oft es allso die Politik des römischen Hofes zu ihren Absichten dienlich findt: muß sich Deutschland gefallen lassen, eine neue Horde von Nuncien in seine Kirchensprengel aufzunehmen. Eine andere Auslegung wird man den angezogenen Worten des Papstes in seinem Schreiben an den Bischof von Freisingen schwerlich geben können, besonders da se Heiligkeit nicht im Stande sein werden, einen einzigen Fall anzugeben, wo die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, und Salzburg ihre oberhirtliche Amtspflichten auser Augen gesetzt hätten.

* *Extrav. I. de Consult. inter communes*: super Gentes, & Regna constitutus Romanus Pontifex a Domino, cum personaliter singulas Regiones circuire non possit, nec circa gregem sibi creditum curam postoralis sollicitudinis exercere: necesse habet *interdum* ex debito impositæ servitutis suos ad diversas mundi partes, *prout necessitates emerserint*, destinare Legatos.

** Sieh Schreiben des Papstes Pius des VI an den Bischof zu Freisingen.

14. §.

14. §.

β) Aus einer Bulle Papstes Klemens des XIII.

Dem Papste Bonifaz dem VIII verdienet das Geständniß des Papstes Klemens des XIII, dessen Denkensart, Sprache, und Betragen in Ansehung der Gesandtschaftsrechte sowohl Pius dem VI, als seinen mehresten Räthen nicht unbekannt sein können, an die Seite gesetzt zu werden.

Gesagtem Papste ward der elende Zustand, worin die katholische Religion auf der Insel Korsika versetzet war, und besonders die betrübte Lage angezeigt, in welcher sich die Untergebenen einiger Diöcesen befanden, die von ihren Hirten getrennet, gleichsam wie in einer Wüste herumirreten. Er gab allso dem Bischofe Cäsar Crescens den gemessenen Auftrag, sich zu diesen irrelaufenden Heerden hinzubegeben, die Beschaffenheit der Sache genau zu untersuchen, und dem eingerissenen Uebel nach allen Kräften abzuhelfen: dagegen aber verboth er ihm ausdrücklich, jene Diöcesen nicht zu betreten, deren eigene Bischöfe ihrer Heerde selbst treu vorstünden.

Ich will die eigenen Worte dieses Papstes hier anführen. * " Unter den übrigen Sorgen, die wir bei der Regierung der ganzen Kirche haben, ist diese die vorzüglichste, daß wir denjenigen Städten, und Völkern, die von ihren Bischöfen verlassen worden sind, durch Mittel, welche unserm apostolischen Stule angemessen scheinen, zur Hand gehen... Wir ernennen dich daher vermöge unserer apostolischen Macht zu unserm Gesandten, und Stellvertreter mit allen dazu nöthigen Vollmachten; allein nur für diejenigen Gegenden, welchen ihre eigene Bischöfe weder durch sich selbst, noch durch ihre Gehilfen (Vicarii) wegen der Schicksale der Zeiten beizustehen, im Stande sind. Diesen Ordinarien hoffen wir vielmehr hiedurch einen angenehmen Dienst zu leisten, da man nicht zweifeln darf, daß dieselben ihre anvertrauten Schaafe lieben werden. „ Ungeachtet dieser vorgeschützten Gründe, war die Ankunft des päpstlichen Gesandten in seinem angewiesenen Legazionsbezirke doch nicht sehr angenehm. Die Ursache davon will ich hier noch nicht untersuchen: weil ich das Recht der Fürsten in Annehmung päpstlicher Gesandten hernach genauer prüfen werde. Ich begnüge mich blos damit hier bewiesen zu haben, daß Klemens der XIII sich vermöge seines Primates keine andere Gesandtschaftsrechte zugeeignet, als solche, die dem Endzwecke dessen Einsetzung gemäs waren; wenn

nämlich die Bischöfe ihren untergebenen Gläubigen entweder nicht vorstehen konnten, oder nicht wollten; und daß er so gar in diesem Falle seinen Gesandten ausdrücklich befohlen habe, die Gewalt, so er ihnen verliehen, nicht zum Nachtheile derjenigen Bischöfe zu gebrauchen, die ihrem Amte getreu vorstünden. Hätte doch auch Papst Pius der VI sich die gute Denkensart seines Vorfahren in Ansehung der aus dem Primate herfliesenden Gesandtschaftsrechte eigen gemacht: so würde er niemal auf die Abwege gerathen sein, da, wo die Erz- und Bischöfe für das Wohl ihrer Heerde selbst unermüdet wachen, aus dem Primate ein willkührliches, und unbegränztes Recht herauszuklauben, um ihnen beständig residirende und mit Gerichtbarkeit ausgerüstete Gesandten auf den Hals zu schicken. Oder hat Pius der VI weniger Rucksicht für Deutschland, als Klemens der XIII für Korsika; mehr Achtung für einen Doge von Genua, als für unsern deutschen Kaiser?

* Sieh die päpstliche Bulle in der Abhandlung des Herrn ENDRES *de Recusat. Visitat. Apost.* bei SCHMID *in Thes. Jur.* Eccl. Tom. II. p. 321 & seq.

15. §.

γ) Aus dem ehemaligen Geständnisse Papstes Pius des VI selbst.

Ich sehe es zwar vor, man werde mich einer allzu grosen Kühnheit beschuldigen: wenn ich es wage, Pius den VI mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen, und den Ungrund seiner Anmaasungen aus seinem eigenen Geständnisse, das ihm bei einer vorhergehenden andern Gelegenheit entwischt ist, darzuthun. Pius der VI sagt selbst in seiner Rede an den Legaten Karl Bellisomi: daß der Primat ihn nicht berechtige, die deutsche Kirche mit Neuerungen, und mit immer residirenden, und Gerichtbarkeit ausübenden Nuncien zu beschweren; er gesteht ein, daß ganze Jahrhunderte hindurch in unserm Deutschlande keine immer residirende Nuncien aufgestellt gewesen, daß blos auserordentliche Legaten zu Zeiten, wo die Noth, oder wirklich bedenkliche Umstände es erfoderten, dahin abgeschicket worden seien. Waren aber nun diese auserordentliche Gesandtschaften so viele Jahrhunderte hindurch zureichend, das Wohl der Religion, und die Vereinigung der deutschen Kirche mit der allgemeinen, und ihrem Oberhaupte zu erhalten: so finde ich nicht, wie dermal immer residirende Nuncien

cien mit einer beständigen Ausübung einer Gerichtbarkeit vermöge des Primats der deutschen Nazion aufgedrungen werden können: indem diese Befugniß, wenn ohnehin der Endzweck des Primats erreichet werden kann, unter die Vorrechte desselben gar nicht gehöret. (4. §.) Alles dieses gesteht Papst Pius selbst ein; und dennoch will er jetzt sein Benehmen gegen die deutsche Kirche durch eine unstatthafte Vorspiegelung des Primates rechtfertigen.

Diese Rede, welche Pius der VI an gedachten Karl Bellisomi in dem geheimen Konsistorium vom 24sten September 1775 hielt, als er denselben zum Bischofe eingeweihet, und als päpstlichen Nuncius nach Köln bestimmet hatte, ist allzu merkwürdig, um nicht noch näher beleuchtet zu werden. *

Ueber die Nunciatur in Köln äusert er sich darin in folgenden Ausdrücken: „ An die Entstehung dieser Nunciatur können wir uns nicht ohne die bitterste Gemüthsempfindung erinnern: sie leitet ihren Ursprung von dem gräulichen Verbrechen, und Abfalle Gebhards Erzbischofes von Köln her, den unser Vorfahr Gregorius der XIII durch einen päpstlichen Bannschluß absetzte, und mit seinem Fluche belegte, und dieses ist die Ursache, warum nicht, wie vorhin, blos ein auserordentlicher Gesandte, nach Erheischung der Zeitumstände, und Beschaffenheit der Sache dahin abgeschicket; sondern von dieser Zeit an beschlossen wurde, einen ordentlichen Nuncius vermittelst Aufrichtung einer beständigen Nunciatur in diesen Gegenden residiren zu lassen. ** Eben so spricht er von der Nunciatur in den Niederlanden.

Führet aber diese Sprache unserer deutschen Kirche nicht offenbar das Wort wider die dermaligen Behauptungen dieses nämlichen Papstes? Hat unser Deutschland Jahrhunderte hindurch bis aufs Jahr 1582 keine beständig residirende, und Gerichtbarkeit ausübende Nuncien, sondern nach Erheischung der Zeitumstände blos auserordentliche Legaten aufgenommen; und ward der Endzweck des Primats hiedurch doch zur Genüge erreichet: so fällt ja der Beweggrund zu einer beständigen, und mit Gerichtbarkeit bekleideten Nunciatur, und der aus dem Primate hergeliehene ganze Vorwand dazu hinweg. — Und doch dorfte Pius der VI sich in seinem Schreiben an den Bischof von Freisingen noch hinter diese elende Hülle verstecken! Entweder aber muß er beweisen: die Zeiten Gebhards seien in Deutschland wieder vorhanden; das Wohl der Religion stehe in Gefahr,

die Erz- und Bischöfe vernachläßigten ihr Hirtenamt: oder er muß bekennen, daß er kein Recht habe, nach Deutschland dergleichen Nuncien zu senden.

* Dieselbe steht in Le Bret's Magazine zum Gebrauche der Staaten. S. V Theile Seite 351 und den folg. abgedruckt.

** Originem, sind die eigenen Worte, hujusce ad tractum Rheni Legationis non possumus sine acerbissimo animi sensu mente repetere: quia repetenda est ab iniquissimo scelere Gebhardi Archiepiscopi Coloniensis, quem Gregorius XIII Antecessor noster suo Decreto exauctoravit, & diris devovit; atque hæc causa fuit, cur non, *ut antea*, *extraordinarius* Nuncius solum pro re nata, ac temporum necessitate ad eas Regiones legaretur... Sed ab eo tempore decerneretur, ut in iis Regionibus *ordinarius* Nuncius *constituto* sibi ibidem *domicilio* resideret.

16. §.

Dritter Beweis: aus den eingelegten Widersprüchen katholischer Nazionen.

Vorrechte, welche sich der römische Hof anmaaset; deren Ausübung sich aber verschiedene katholische Nazionalkirchen bisher immer widersetzet haben, ohne daß ihre Vereinigung mit dem Oberhaupte der Kirche dadurch aufgehöret, und der Endzweck des von Christo eingesetzten Primats darunter gelitten hätte, können unmöglich unter die wahren Primatsrechte gezählet, noch als solche auswärtigen Nazionen von Rom aufgedrungen werden.

Päpstliche Gesandten, die beständig residiren, und eine Gerichtbarkeit ausüben wollten, deren Sendung dem Einsetzungsziele des Primats (3. §.) nicht angemessen war, trafen von jeher bei allen Nazionen gegründete Widersprüche an.

Die afrikanische Kirche war die erste, welche sich dergleichen päpstlichen Abgesandten lebhaft widersetzte. Diese Kirche duldete gar keine Abberufung einer Streitsache nach Rom, und verordnete daher im II Canon der Kirchenversammlung zu Milevis: " daß alle Streithändel vor der Kirchenversammlung abgethan werden, und derjenige, so eine Sache nach Rom abberufen würde, von der Gemeinschaft der Gläubigen in

Afrika ausgeschlossen sein solle. „ Aus eben dieser Ursache wollte sie auch keine in dieser Absicht aufgestellte Legaten des Papstes annehmen. Bei Gelegenheit des von Rom abgesandten Bischofes und Legaten Faustinus schrieben die Bischöfe der afrikanischen Kirche an den Papst Cölestin: „ sie fänden in keiner einzigen Kirchensynode die Verordnung, daß se Heiligkeit dergleichen Legaten abzusenden befugt seien; hoffeten allso, daß der abgesandte Legat Faustinus mit erstem wieder zurückberufen würde: denn in Ansehung ihres Bruders Faustin seien sie ganz versichert, daß ihn Afrika in dieser Eigenschaft nicht länger dulden werde, welches se Heiligkeit nach ihrer bekannten Frömmigkeit, und Mäßigung ihnen nicht verargen, noch zum Nachtheile ihrer brüderlichen Liebe ausdeuten möchten. „* Auch so gar wegen anderer Legaten, welche zur Beförderung der Religion von Rom dahin abgeschicket wurden, bezeugeten sie dem Papste ihre äuserste Unzufriedenheit. " Wir bitten Eu Heiligkeit, sind ihre Worte, dergleichen Aufträge in der Zukunft keinem aus ihrer eigenen Geistlichkeit mehr zu ertheilen: weil dieselben ihre Befehle auf eine so übermüthige, und schreckenvolle Art vollziehen, die vieleicht besser für weltliche Mächte, aber gar nicht für Diener Christi läßt. ** Man vergleiche dieses mit dem ärgerlichen Auftritte, den die ausgestreuten Schleichbriefe des Erzbischofes von Damiat auf Geheis Pius des VI in der deutschen Kirche jüngst veranlasset haben; und entscheide dann, ob die deutschen Erz- und Bischöfe jetzt weniger Recht haben, als damal die Afrikanischen sich wider den Papst zu beschweren.

* Nam ut aliqui tanquam a sanctitatis tuæ Latere mittantur, nulla invenimus Patrum synodo constitutum: — hanc sibi superesse spem, ut quamprimum revocaretur FAUSTINUS *Legatus*.. nam de fratre nostro FAUSTINO sumus securi, quod eum, probitate, ac moderatione tuæ sanctitatis, salva fraterna charitate ulterius Africa minime patietur. *Conc. African. Cap. 101 & seq.*

** Interpellabant Pontificem, ne *ex Clero suo* mitteret, qui mandata ejus exequerentur, eo fastu & terrore, qui utcunque terrenis potestatibus, at Ministris Christi nequaquam consentiret. *Thomasin* N. V. E. Discipl. P. 1. L. II Cap. 114.

17. §.

Fortsetzung.

Nach den Zeiten des h. Bonifacius, dessen Sendung den Endzweck des Primats einzig zum Beweggrunde hatte, (9. §.) waren nach der

Aussage des Hincmarus Erzbischofes von Rheims *, 93 Jahre hindurch keine päpstliche Gesandten weder in Deutschlande, noch in Frankreich: sondern die Metropoliten und Bischöfe regierten unterm Könige Pipin, und unter den Kaisern Karl dem grosen, und Ludwig dem frommen ihre Kirchen allein, bis endlich die falschen Grundsätze Isidors aus ihihrem Samen aufkeimeten, und als ein schädliches Unkraut die bischöflichen Macht in ihrer schönsten Blühe überwuchsen.

Papst Sergius der II wagete es, den Bischof Drogo zu Metz als seinen Gesandten aufzustellen, und ertheilte demselben die Vollmacht, in seinem Namen Nazionalkoncilien anzusagen. Was die Provinzialsynoden beschliesen würden, sollte dem päpstlichen Legaten einberichtet, und Sachen, bei welchen eine Abberufung an den apostolischen Stul eingeleget würde, sollten von päpstlichen Gesandten untersuchet werden. u. s. w. **

Wie verhielten sich aber die Bischöfe Deutschlandes, und Frankreichs bei dieser von ihnen noch nie erlebten Neuerung? — Die Gesandtschaft blieb ohne Wirkung. Die Bischöfe kannten damal noch den Umfang ihrer Gerechtsame gar zu wohl: sie wußten, daß sie, ohne die Einigkeit mit dem Oberhaupte der Kirche zu kränken, sich dergleichen Neuerungen des Papstes mit Aufbietung aller Kräfte widersetzen dorften.

Belobter Bischof Hincmar, der sich der Einführung aller falscher Dekretalen sowohl, als dieser daraus hergeleiteten Gesandschaftsbefugniß mit vollem Amtseifer widersetzte, ist hierüber der beßte Zeuge. Er meldet: " Die Absichten des päpstlichen Gesandten seien völlig ohne Wirkung geblieben; der Gesandte selbst habe hierin nachgegeben, weil er die Einstimmung der Bischöfe nicht erhalten konnte; und er habe nachgeben müssen, um seinen Brüdern (den Bischöfen) kein Aergerniß zu geben, und um keine Spaltung hiedurch in der heiligen Kirche zu erwecken. ***

Mit eben solchem patriotischen Eifer für die alte Kirchenzucht begegnete dieser Hincmar der Gesandtschaft, welche Papst Johannes der VIII in der Person des Erzbischofes Ansegis von Senis aufstellte: er protestirte öffentlich dagegen, und sagte: dergleichen Neuerungen seien der Verfassung, und den Gesätzen der heiligen Kirche zuwider. ****

* *Epist. 6. C. 29 Ed. Mog.* sieh Pet. de Marca de *Conc. Sacerd. & Imp.* Lib. VI Cap. 29. §. 2.

** Sieh dieses Gesandtschaftsschreiben in *Tom. II Conc. Germ. pag. 9.*

*** Epist. 6. Cap. 30. **** Epist. 6. Cap. 32.

18. §.

18. §.

Fortsetzung.

Die mailändische Kirche wollte unterm Papste Nicolaus dem II, der den Petrus Damiani als seinen Legaten dahin bestimmte, von päpstlichen Gesandtschaften eben so wenig wissen. Ich will den Grund, oder Ungrund der Absichten hier nicht untersuchen, welche den Papst zur Absendung dieses Legaten bewogen haben mögen: sondern ich will nur zeigen: wie fremd der mailändischen Geistlichkeit die Auftretung einer solchen Abgesandtschaft vorgekommen sei. In dem Schreiben, welches Peter Damiani im Jahre 1059 an Hildebranden damaligen Erzdiakon der römischen Kirche schrieb, meldet derselbe: " Tages nach der Verkündigung seiner Gesandtschaftsurkunde sei von der Geistlichkeit, und dem Volke ein Widerspruch erfolget, weil man glaubte, die Kirche des h. Ambrosius sei den Gesätzen der Römischen nicht unterworfen, und dem Bischofe zu Rom komme gar kein Recht zu, in dieser Kirche Gesätze zu geben, und Gerichtbarkeit auszuüben: es gereiche ferner dieser Kirche nicht zur Ehre, wenn sie von einer andern Kirche abhängig würde, da sie unter ihren Vorfahren immer durch eigene Oberhirten regieret worden sei. " u. s. w. *

Nachdem nun der Gesandte mit einer ihm ganz eigenen Wohlredenheit zu beweisen gesuchet: " daß alle Gewalt der Erzbischöfe, und Bischöfe sich von Menschen herleite; die römische Kirche aber, der man in allem Gehorsam zu leisten schuldig sei, allein von dem gestiftet worden sei, der dem h. Petrus die Schlüssel des Himmelreichs anvertrauet: " ** so ließ der Erzbischof von Mailand sich durch Aufstellung solcher isidorschen Grundsätze zwar zur Aufnahme dieser Gesandschaft verleiten: allein dieser nachherige Vorgang schadet hier meiner Absicht nicht. Ich begnüge mich, aus dem eingelegten Widerspruche der Geistlichkeit, und des Volkes zu Mailand bewiesen zu haben, daß dergleichen Gesandschaften der mailändischen Kirche bis auf jene Zeiten unbekannt gewesen; daß das gläubige Volk keinen andern unmittelbaren Oberhirten als seinen eigenen Erzbischof anerkannt, und aus diesem Grunde sich der Anstellung dieses Gesandten so lebhaft widersetzet habe. Wenn sich aber der Erzbischof verpflichtet zu sein glaubte, dem päpstlichen Gesandten einige Gerechtsame *** einzuräumen: so geschah dieses endweder, weil es dem Erzbischofe an Känntniß seiner eigenen Gerechtsame mangelte, oder weil die durch Isi-

dors

vors falsche Dekretalen überspannte Macht des römischen Hofes ihm schon zu fürchterlich war. Uebrigens sind dergleichen Anmaaßungen, und Eingriffe in die bischöflichen Gerechtsame noch heute zu Tage der gewöhnliche Stoff zu allgemeinen Klagen, welche alle auswärtige Nazionen wider den römischen Hof, und dessen abgeschickte Legaten führen.

* Baronius ad Ann. 1059 refert Epist. Petri Damiani integram.

** Baron. *loc. cit.*

*** Ich sage einige Gerechtsame: denn es war kein beständig residirender, und mit Gerichtbarkeit versehener Gesandte, dergleichen Pius der VI vermöge seines Primats zu schicken, und der deutschen Kirche aufzudringen, befugt sein will.

19. §.

Fortsetzung.

Mit Stillschweigen gehe ich hier die vielfachen Widersprüche vorbei, welche den päpstlichen Gesandten wegen Mißbräuche, so sie einführen wollten, wegen Unruhen, die sie stifteten, wegen Gelderpressungen, Aergernisse, und dergl. mehrmale von Kaisern, Königen, Fürsten, und Reichsständen gemacht worden sind: da ich von den Gerechtsamen weltlicher Höfe bei der Annahme päpstlicher Gesandschaften unten insbesondere zu reden gesinnet bin.

Ich will hier nur noch jene patriotische Freimüthigkeit anregen, mit welcher Eberhard der II Erzbischof zu Salzburg Alberten von Beham einem Legaten Gregors des IX begegnet ist, der sich alle Schranken eines päpstlichen Gesandten zu überschreiten erlaubte. *

Dieser Albert suchte ganz Baiern in Bewegung und Aufruhr zu bringen; er zettelte Unruhen unter dem Volke an, und wagte es, mit Hintansetzung der erz- und bischöflichen Würde den wegen seiner ausnehmend guten Regierung um die Kirche sehr verdienten, und ruhmvollen Erzbischof, und die übrigen Kirchenprälaten mit canonischen Strafen zu bedrohen.

Dieser Erzbischof aber, dem so wohl an der Ruhe seiner Kirche, als

an der Aufrechthaltung seines Ansehens allerdings gelegen war, ließ eine Provinzialsynode nach Regensburg zusammentreten, und wußte das ärgerliche Betragen dieses Gesandten darin durch eine so nachdruckvolle Rede vorzustellen, daß derselbe als ein Ruhestörer sogleich ganz Baiern zu verlassen angewiesen wurde. **

* HANSITZII *Germ. Sac. T. I. pag. 378. seq. T. II. pag. 339. seq.*

** Eine andere Art, sich päpstliche Gesandten vom Halse zu schaffen, finden wir in der Kirchengeschichte von Trier. Der dasige Erzbischof, Arnold der I, wenn er vernahm, daß ein päpstlicher Legat ankommen würde, pflegte demselben bis über die Gränzen seines Erzstiftes entgegen zu gehen, ihn reichlich zu beschenken, und dadurch sein Erzstift von dergleichen päpstlichen Gesandschaftsplagen zu befreien. *V. Gesta Trevirorum Cap. 92.* bei v. HONTHEIM *Prodrom. Hist. Trev. T. I. pag. 325 seq.*

20. §.

Die Absendung residirender, und mit Gerichtbarkeit versehener päpstlicher Gesandten streitet wider unsere deutsche Kirchenverfassung, und die Reichsgesätze.

Erster Beweis aus ihrer ursprünglichen Stiftungsverfassung unter Kaiser Karl dem grosen.

Ich habe, wie ich glaube, gründlich genug bewiesen, daß das vermeintliche Recht des römischen Hofes, beständig residirende, und mit Gerichtbarkeit versehene Gesandten nach Willkühr in auswärtige Diöcesen abzuschicken, in dem von Christo in der Kirche eingesetzten Primate gar nicht gegründet sei.

Ich schreite nun zu unserer deutschen Kirchenverfassung, und den Reichsgesätzen fort, und glaube die Frage: ob sich die Anmaaßungen des römischen Hofes mit denselben vertragen? ganz kühn mit Nein beantworten zu dörfen. Vielmehr scheint mir dieses angemaasete Recht sowohl der Verfassung der deutschen Kirche, als des deutschen Reichs gerades Weges entgegen zu laufen. Um dieses zu beweisen, will ich meine Leser auf die Zeiten Karls des grosen zurückführen, und ihnen die ur-

sprüngliche Stiftungsverfassung derselben unter diesem Kaiser vor Augen legen.

Karl der grose, dem bekanntlich viele Kathedralkirchen in Deutschland ihre Stiftung zu danken haben, vernahm kaum, daß die Bischöfe seines Reichs in der Ausübung ihrer von Gott erhaltenen Gewalt gestöret würden: so suchete er diesem Unwesen durch zwei in den Jahren 800, und 806 erlassene Edikte zu steuern. " Wir haben vernommen, saget er darin, daß den Bischöfen unseres Reichs nicht nach dem Maase Gehorsam geleistet werde, gleichwie die Vorschrift der Canonen, und Gesätze es erheischt... daß der Umfang jener Macht ihnen streitig gemacht werde, die zu einer wohl eingerichteten Kirchenregierung gehöret.. Wir befehlen derhalben, daß alle, und jede ihren Priestern sowohl als ihren Bischöfen, wie dem allerhöchsten Gott selbst, dessen Stelle sie als Gesandten in der Kirche vertreten, Folge leisten, und keiner denselben in Sachen, die zu ihrem Amte gehören, auf irgend eine Weise zu widersprechen sich unterstehe. u. s. w. *

Karl der grose erkennet allso die Bischöfe als Gesandten, und Stellvertreter Gottes in der Kirche, und will, daß sie die ihrem bischöflichen Amte anklebende Macht, und Gewalt so, wie die Canonen und Gesätze ihnen solches zugestehen, ruhig ausüben, und von niemanden in ihren Amtsverrichtungen, und Gerechtsamen gestöret werden sollen.

Unter eben gedachten Canonen, und Gesätzen versteht Karl der grose unstreitig keine andere, als diejenigen, welche der dionisianische Codex enthält, und mit welchen die Aufstellung beständig residirender, und Gerichbarkeit ausübender päpstlicher Gesandten eben so wenig bestehen kann, als mit der ursprünglichen Einsetzung der Bischöfe, die von Gott gesetzt sind, seine Kirche, die ihnen angewiesen worden ist, zu regieren.

Eben dieser Kaiser verordnete schon im Jahre 770, " daß keine Klage auser den Gränzen der eigenen Provinz anhängig gemacht; sondern den weisen, und gerechten Schlüssen des Konciliums von Nicäa, und der afrikanischen Kirchenversammlung zu Folge alle vorkommende Angelegenheiten durch die eigenen Provinzialsynoden abgethan, und eine jede Provinz sich mit ihrem Metropoliten, und den darin aufgestellten eigenen Bischöfen begnügen solle. „ **

Sperret

Vorriegelt diese kaiserliche Verordnung nicht allen vom Papste mit Gerichtbarkeit ausgerüsteten, und zu einer beständigen Nunciatur abgeschickten Gesandten ausdrücklich den Eingang ins deutsche Reich? und lebet nicht Karl der grose in unserm gegenwärtigen Reichsoberhaupte Joseph dem II wieder auf, da dieser die Gerichtbarkeit solcher päpstlichen Nunciaturen aufhebt, die Erz- und Bischöfe wieder in ihre ursprüngliche von Gott verliehene Gerechtsame einsetzet, und der deutschen Kirche allen kaiserlichen Schuz angedeihen läßt, den Karl der grose den Bischöfen Deutschlandes bei ihrer ersten Stiftung schon wider alle fremde Eingriffe zu leisten nöthig fand?

* Resonuit in auribus nostris quorumdam præsumtio non modica, quod *non ita obtemperetis Pontificibus nostris*, quemadmodum *Canonum, & Legum continet Auctoritas.* --- Quod *Pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo Ecclesiastica docet...* Quapropter nos una cum consensu Episcoporum nostrorum hæc Instituta partibus vestris direximus, ut nullus quilibet ex fidelibus nostris a minimo usque ad maximum in his, quæ ad Deum pertinent, Episcopo suo inobediens esse audeat.. siquis vero, quod absit, unus ex vobis importunus Episcopis nostris.. *De his, quæ ad ministerium ipsorum pertinere noscuntur*, ... contradicere præsumserit, sciat, se procul dubio, nisi se cito correxerit, in conspectu nostro exinde dicere rationem --- Item --- volumus, atque præcipimus, ut omnis suis sacerdotibus tam majoris ordinis, quam & inferioris a minimo usque ad maximum, ut *summo Deo, cujus vice in Ecclesia Legatione funguntur, obedientes existant:* nam nullo pacto agnoscere possumus, qualiter nobis fideles existere possunt, qui Deo infideles, & suis sacerdotibus inobedientes apparuerint, aut qualiter nobis obedientes, nostrisque ministris, ac Legatis obtemperantes erunt, qui illis in Dei Causis & Ecclesiarum utilitatibus non obtemperant... qui autem in his, quod absit, aut negligentes, eisque inobedientes fuerint inventi, sciant, se nec in nostro Imperio honores retinere, licet etiam filii nostri fuerint, nec in palatio locum, neque nobiscum, aut cum nostris societatem, aut communionem ullam habere, sed magis cum magna districtione, & ariditate pœnas luere debere.. Lünig *spicil. Eccles.* T. I. n. 27. 29. So redet Karl der grose von den Bischöfen seines Reichs!

** Omnis accusatio intra Provinciam audiatur, & a Comprovincialibus terminetur, ultra Provinciæ terminos accusandi Licentia non progrediatur --- prudentissime, justissimeque Decreta Nicæni Concilii, atque Africani decreverunt: quæcunque negotia in suis locis, ubi orta sunt, finienda --- servata, quæ scripta est de gubernationibus regula, manifestum est, quod illa, quæ sunt per unamquamque provinciam, ipsius provinciæ synodus dispenset, sicut Nicæno constat decretum esse Concilio --- *unaquæque provincia suo Metropolitano, & suis comprovincialibus Episcopis sit contenta..* Idem Lünig loc. cit. n. 26.

21. §.

Zweeter Beweis aus der grosen Synode zu Aachen unter Ludwigen dem frommen im Jahre 816.

Wenn unmittelbar nach den Zeiten Karls des grosen ein ganzes Nazionalkoncilium der deutschen Kirche jenen Canon der allgemeinen Kirchenversammlung von Nicäa angenommen hat, worin den Bischöfen und Provinzialsynoden allein die ausschliesliche, und beendigende Entscheidung aller disciplinarsachen vorbehalten wird: so darf man nicht einmal daran zweifeln, daß die Absendung beständig residirender, und mit Gerichtbarkeit versehener päpstlicher Legaten der deutschen Kirchenverfassung offenbar entgegen laufe.

Kaiser Ludwig der fromme ein Sohn Karls des grosen versammelte im Jahre 816 eine Nazionalsynode zu Aachen, welcher 383 theils Erz- und Bischöfe, theils andere Kirchenprälaten beiwohneten. Die Absicht des Kaisers gieng dahin, eine gute Kirchenzucht für die Geistlichkeit anzuordnen. Die Väter dieser Synode nahmen unter andern in dem 42sten Canon auch jenen des Konciliums von Nicäa ausdrücklich an, worin verordnet wird: " daß, wenn die Provinzialsynoden einen Geistlichen, oder Weltlichen durch ein Urtheil von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen hätten, ein solches Urtheil durch die ganze Provinz seine Kraft haben, und der Ausgeschlossene von Auswärtigen nicht aufgenommen werden solle. *

Kein auswärtiger Bischof war allso befugt, dasjenige abzuändern, was die Provinzialsynode entschieden, und beschlossen hatte.

Um diesem Canon des Konciliums von Nicäa auszuweichen, berüst sich der römische Hof zum Beweise des Rechtes, welches er sich anmaaset, beständige, und Gerichtbarkeit pflegende Nunciaturen zu errichten auf das besondere Koncilium von Sardica. Allein dieses ist in Deutschland nie angenommen worden. Unsere Nazion hielt sich immer an den Verordnungen des Konciliums von Nicäa fest; und wollte man ihr auch die Anerkennung jenes von Sardica aufdringen: so würde der römische Hof dennoch kein Wort darin ausfindig machen, welches zu Gunsten beständig residirender, und Gerichtbarkeit ausübender Nuncien ausgedeutet werden könnte.

* Sieh *Harzheim CC. Germ. Tom. 1. pag. 471.*

22. §.

Dritter Beweis aus der Verordnung Kaisers Karl des II im J. 878.

Merkwürdig ist die Verordnung Kaisers Karl des II vom Jahre 878, welcher zu eben der Zeit lebte, als die falschen Dekretalen der Päpste, wodurch der römische Hof die Appellazionen in geistlichen Sachen an sich zu ziehen, und die Macht der Bischöfe zu schwächen suchte, in Aufnahme kamen.

Dieser Kaiser widersetzte sich den Einschreitungen der Römer mit allen Kräften, und both alles auf, um das Ansehen der Bischöfe seines Reichs ungekränkt zu erhalten. In dieser Absicht ließ er die nachdrücklichsten Schreiben an den damaligen Papst Johannes ergehen, worin er sich 1) auf die Edikte Karls des grosen seines Oheims beruft, der alle Rechtshändel in denjenigen Provinzen, wo sie sich entsponnen haben, abzuthun, und zu beendigen befohlen hatte; und saget, daß diese Edikte in den jenseit den Alpen gelegenen Staaten allezeit beobachtet, und im Nothfalle so gar mit Execuzion seien unterstützet worden. 2) Führet er das Koncilium von Nicäa an, welches dieses ausdrücklich in dem 5ten Canon gebeuth. 3) Ein Schreiben des Papstes Leo des grosen an den Anatolius, worin derselbe besiehlt, daß die durch den h. Geist zu Nicäa zu Stande gebrachte Verordnung in keinem Punkte überschritten werde; und sollte sich jemand erkühnen, dawider zu handeln, so sei das Verhandelte ohne Anstand, und sogleich als ungiltig zu kassiren. 4) Saget er, die Verordnung des h. Konciliums von Nicäa werde durch die sardicensischen Canonen nicht entkräftet. 5) Könnten in Rechtshändeln, welche durch Bischöfe jenseits den Alpen regelmäsig abgeurtheilt werden sollten, keine Bothen geschickt, keine Urkunden über die Verhandlungen geschrieben, noch weniger aber könnten, wenn die Sache es erhiesche, theils wegen Schwäche des Geschlechtes, theils wegen Gebrechlichkeit des Alters, und vieler anderer Hindernisse persönliche Zeugen vorgeführet werden: mithin sei durch die Gesätze, und Canonen sehr weise verordnet worden, alle Angelegenheiten da, wo sie entstanden sind, zu endigen, dieselben nach der ausdrücklichen Vorschrift der Gesätze mit gröster Bescheidenheit abzuurtheilen, und es alsdann bei dem ergangenen Spruche beruhen zu lassen. Bei solcher Bewandtniß der Sache, fährt Karl der II in seinem Schreiben fort, steht es euerm päpstlichen

lichen Ansehen, und unserer kaiserlichen Macht wohl an, genau darauf zu sehen, was unsere Vorfahren zur Beibehaltung, und Befolgung der Kirchengesätze, und h. Canonen verordnet haben. *

So sprach Karl der II mit dem Papste Johannes über die Gerichtbarkeit des römischen Hofes eben in den Zeiten, als die falschen Dekretalen bekannt zu werden anfiengen: so schützte dieser Kaiser die eigene Gerichtbarkeit und Macht der Bischöfe seines Reichs wider auswärtige Eingriffe, und Anmaasungen! Pius der VI erwäge dieses, und sage dann, ob seine durch Absendung neuer mit einer beständigen Gerichtbarkeit versehener Nuncien gewagten Schritte der Verordnung Karls des II anpassen? oder, wie er nicht undeutlich scheint behaupten zu wollen, ob Kaiser Joseph der II die Gränzen seiner Macht überschreite, wenn er dergleichen beständige Nunciaturen aufhebt, ihre Gerichtbarkeit aus dem Reiche verweist, Deutschlandes eigenen Bischöfen ihre ursprünglichen Rechte wieder giebt, und denselben wider alle ultramontanische Eingriffe seinen mächtigen Schutz verleiht.

* Gloriosæ memoriæ avus noster *Karolus* Imperator Augustus edicta, qualiter Presbyteri judicari debeant, posteris servanda reliquit, quæque usque ad nostra tempora extunc in transalpinis regionibus servata & quando necessitas postulavit executa fuerant; In diebus autem Domini & genitoris nostri *H Ludovici* Imperatoris ipsa executio tepescere aliquatenus cæpit... atque transalpinarum regionum presbyteri a suis Episcopis de certis criminibus regulariter ab ordine sacerdotali dejecti & pœnitentiæ subacti, sine licentia & conscientia Primatum & Episcoporum suorum Romam venire, & hinc Epistolas, *quæ regulis non conveniunt*, referre cæperunt -- sanctum & mysticum *Nicænum* Concilium Cap. 5. præcipit *de his, qui Communione privantur, ut sive ex clero sive ex laico ordine ab Episcopis per unamquamque provinciam sententia regularis obtineat, ut hi qui abjiciuntur, ab aliis non recipiantur..* de qua Synodo magnus *Leo* ad *Anatolium* scribit: *Illa Nicænorum Canonum per sanctum vere spiritum ordinata conditio in nulla unquam parte est solubilis ... atque sancti illi ac Venerabiles Patres in urbe Nicæna mansuras usque in finem mundi leges ecclesiasticorum Canonum condiderunt, & apud nos in toto orbe terrarum in suis constitutionibus vivunt: & siquid usquam aliter, quam illi statuere, præsumitur, sine cunctatione cassetur...* Cujus sanctæ synodi constitutionem *Sardicenses* Canones non convellunt... de quibus sacris Canonibus Nicænis africanum Concilium ad S. Cælestinum Papam scribens: *prudentissime*, inquit, *justissimeque providerunt, quæcunque negotia in suis locis ubi orta sunt, finienda.* Pro singulis presbyteris Episcopi transalpini regulariter judicatis, missos dirigere, & actionum documenta scribere non valent, nec testium necessarias personas vel propter sexus vel infirmitatem senectutis vel pro multis aliis impedimentis Romam producere, unde, sicut præmisimus, Legum & Canonum conditores prudentissi-

dentissime justissimeque providerunt, *negotia in suis locis ubi orta sunt, finienda, & per expressa regularum judicia discretissime judicanda & post judicium conservanda* — Cum hæc ita se habeant, non est perfunctorie attendendum vestræ Pontificali Auctoritati, & nostræ Imperiali potestati, quid Prædecessores nostri de servandis sacris legibus & sanctis regulis decernentes, constituerunt &c. Hæc igitur servemus nostris temporibus tanto gratius, quanto & ecclesiæ & imperio erit capacius, & servando, quæ legaliter & regulariter gesta sunt, rata esse faciamus. GOLDAST. *Const. Imp. T. II. pag. 34. seq. Edit. 1609.*

23. §.

Vierter Beweis aus dem Kalixtinischen Vertrage vom J. 1122.

In dem Vertrage, den Kaiser Heinrich der V mit dem Papste Kalixtus dem II abgeschlossen hat, findet man im 1. §. festgesetzt, "daß, wenn unter den Theilen, die sich einen Bischof wählen, eine Uneinigkeit entstehen würde, der Metropolit, und die Provinzialbischöfe alsdann rathen, und urtheilen sollten; und der Kaiser dem vernünftigern Theile beistimmen, und Hilfe leisten werde." Hätten die päpstlichen Nuncien damal eine Gerichtbarkeit in Deutschlande gehabt, und hätten Streithändel in letzter Instanz vor dieselben abberufen werden können: so würde der Papst die Entscheidung über streitige Bischofswahlen gewiß seinen Nuncien vorbehalten, und ausbedungen haben. Allein damal scheinen die päpstlichen Gerichthalter dem deutschen Reiche noch gar nicht bekannt gewesen zu sein.

24. §.

Fünfter Beweis aus dem Vertrage Friedrichs des I mit dem Papste Alexander dem III vom J. 1176.

Uberhaupt scheint es unsern deutschen Kaisern zu allen Zeiten sehr am Herzen gelegen zu haben, die Bischöfe ihres Reichs in ihrer Gerichtbarkeit wider die Eingriffe der Päpste, und ihrer Legaten zu handhaben. Wenn dieselben auch nur wegen weltlicher Gegenstände mit dem römischen Hofe in Streit geriethen: so vergaßen sie doch nicht die ordentliche deut-

sche Nazionalgerichtbarkeit ihrer Bischöfe wider alle mögliche Eingriffe des römischen Hofes sicher zu stellen.

Papst Alexander der III wollte lange Jahre hindurch kein Freund des Kaisers werden, weil er sich Gerechtsame über das Reich, und dessen Oberhaupt anmaasete, die ihm nicht zukamen, und welche der Kaiser ihm mit allem Rechte absprach.

Obwohl sie sich endlich miteinander versöhneten: so vergaß doch Kaiser Friedrich nicht, die Gerichtbarkeit der deutschen Bischöfe in allen geistlichen Sachen wider Rom, und dessen Legaten in Sicherheit zu setzen. Dieses geschah vermittelst eines Koncordates, welches der Papst durch seine Einwilligung und Unterschrift bestättigte, und worin beschlossen ward: " daß alle Geistlichen aus Italien, oder andern Ländern, wenn sie nur keine Deutschen seien, der Gewalt und Gerichtbarkeit des Papstes, und dessen Nachfolger in Zukunft unterworfen bleiben sollten." *

Wer die damaligen Zeitumstände kennet, die der bischöflichen Gerichtbarkeit in Deutschland so höchst nachtheilig, und fürchterlich waren, der wird die Ursache, welche zur Errichtung dieses Koncordates Anlaß gab, leicht in jenen gefährlichen Grundsätzen finden, welche damal durch Vorschub der falschen Dekretalen der Päpste in unserer Kirche verbreitet wurden, und den römischen Hof, und dessen Legaten als Richter in allen vorkommenden geistlichen Sachen darstelleten.

Friedrich der I, der die Gefahr dieser Grundsätze völlig einsah, stellte sich als ein Retter der eigenen bischöflichen Gerichtbarkeit seiner deutschen Kirche dar; und Papst Alexander der III mußte die Segel streichen, weil er überzeugt war, daß die Foderung des Kaisers der deutschen Kirchenverfassung angemessen sei, die in dem Koncilium von Nicäa gegründet, von den Kaisern Karl dem grosen, und Ludwig dem frommen bestättiget, und durch den kalixtinischen Vertrag noch neuerdings befestiget worden war. **

* Sieh dieses Koncordat bei Lünig *Spic. Eccles. T. I. p. 163.*

** Sieh Horix *Tom. II Concord. observ. XIV.*

25. §.

Sechster Beweis aus den Fürstenkoncordaten vom J. 1447.

Wenn im XV Jahrhunderte alle Nazionen sich über die Eingriffe des römischen Hofes, und seiner Legaten in die bischöfliche, und Synodalgerichtbarkeit, die von den Päpsten im mittelern Zeitalter ungescheut gewaget wurden, laut beschwereten: so hatte unsere deutsche Nazion gewiß auch Ursache, ihre Klagelieder mit anzustimmen.

Diese Beschwerden sind heute zu Tage der ganzen Welt bekannt, und ich finde es ganz überflüßig dieselben hier zu wiederholen. Zu meiner Absicht ist's genug, wenn ich die vom römischen Hofe zur Abhelfung derselben bewilligten, und durch eigene Unterschrift anerkannten, und befestigten Verträge hier anrege:

" Die Provinzialkoncilien, saget das Fürstenkoncordat * sollen gehalten werden, wie die Canonen der alten Kirche solches verordnen: „ Was verordnen diese aber? „ Der Metropolit soll dieselben zusammen berufen; er soll darin den Vorsitz haben, und das Direktorium führen. An dieselben sollen die Abberufungen von den ergangenen Urtheilen der Bischöfe, und Metropoliten gebracht werden, und die Urtheile der Provinzialsynoden sollen ihre völlige Rechtskraft haben. u. s. w. „

Nun reime mir jemand die Anmaasungen des römischen Hofes mit diesem Fürstenkoncordate zusammen, und sage, woher derselbe sich berechtiget glauben könne, Gesandten mit Gerichtbarkeit nach Deutschland zu schicken, und denselben vor den Metropoliten den Vorsitz in den Provinzialsynoden anzuweisen? Gesandten, an welche von den richterlichen Aussprüchen eigener Erz- und Bischöfe appelliret, und von welchen als aufgestellten Oberrichtern eine neue Art von richterlicher Gewalt ausgeübet werden solle?

Unsere deutsche Fürsten, denen das Wohl ihrer Nazionalkirche ganz nahe am Herzen lag, beschlossen weiter: " daß alle, und jede geistliche Sachen, (die grösern ausgenommen) von Richtern in Deutschland, denen die Gerichtbarkeit zukomme, abgeurtheilet, und geendiget werden sollen. „ Mit

Vorbeigehung des Metropolitangerichtes soll keine Appell statt finden, und wenn eine Abberufung nach Rom eingelegt würde, so soll die Sache von delegirten Richtern in Deutschland untersuchet, und geendiget werden. „

Das Koncilium von Trient bestättigete diese Verordnungen. Benedikt der XIV diese weise, und grose Papst befahl, um diese heilsame Kirchendisciplin zu erhalten: " die Erz- und Bischöfe Deutschlandes selbst sollten delegirte Richter ernennen, wenn gleich keine Synoden gehalten würden. „

Welche sind nun diese delegirten Richter, wovon die Fürstenkoncordate, das Koncilium von Trient, und Papst Benedikt der XIV reden? sind es wälsche Kirchenprälaten, dergleichen der Papst als Gesandten, und Gerichtspfleger nach Deutschland schicket? — O Nein! — diese mit Gerichtbarkeit ausgerüstete Nuncien kannte ja Deutschland zu den Zeiten noch eben so wenig, als die beständigen Nunciaturen, wie Papst Pius der VI selbst eingesteht (15. §.) Es konnten, und dorften allso keine andere, als delegirte deutsche Richter sein, die von den Erz- und Bischöfen Deutschlandes entweder in, oder auser den Synoden dazu ernannt und angestellet werden sollten, ** deutsche Richter, Patrioten, Landesleute, welche unserer deutschen Verfassung kündig sind.

Wie Benedikt der XIII seine ausgesandten Nuncien betrachtet habe, erzählet uns Herr von Poelnitz in den Nachrichten von seinen Reisen. *** Welcher Deutsche mag sich aber von solchen Männern in letzterer Instanz urtheilen lassen?

* Bei Horix *Tom. II Conc. Germ. p. 56.*
Kein einziger deutscher Rechtsgelehrte zweifelt mehr an der Giltigkeit dieser Fürstenkoncordate; und unser Reichsoberhaupt Joseph der II handhabet sie. Es verdienet nur noch hier erinnert zu werden, daß die Kuhrfürsten von Köln, Trier, Sachsen, und Pfalz vermittelst einer besondern Vereinigung die Giltigkeit, und Rechtskraft dieser Fürstenkoncordate für sich anerkannt haben. Es heist darin: non tamen intendunt præfati Domini, quod per prædicta Decretis acceptatis in Imperio intelligatur aliquod præjudicium generari. Sieh von Hontheim *Hist. Diplom. Trev. Tom. II p. 410.*

** Sieh Horix *Tract. de Appell. & Evocat. ad Curiam Roman. in Tom. II Concord.*

*** *Part. II pag. 242.*

26. §.

Siebenter Beweis aus der Beschwerden der deutschen Nazion.

Nicht allein die geistlichen Stände, sondern auch alle weltliche Fürsten des Reichs richteten ihre Sorgfalt auf die Aufrechthaltung der deutschen Kirchenverfassung. Da nun jene auserordentliche päpstliche Legaten (denn das Recht, ordentliche, und mit beständiger Gerichtbarkeit versehene Legaten zu schicken, maasete sich Rom damal noch nicht an) sich verschiedene Gerechtsame herausnahmen, durch Dispensazionen besonders in Ehesachen der Gewalt der Ordinarien vorzugreifen: so traten im Jahre 1521 alle weltliche Reichsstände wider diese Eingriffe des römischen Hofes und dessen Gesandten mit ihren Beschwerden auf. *

„ Dispensation (sagen sie) im 2 und 3 Grad Syp- und Magschaft, sofern man sich mit dem Datario zu Rohm verträgt, deßgleichen Dispensation gaystlicher Gevatterschaft werden um groß Gelt zugelaßen.. Vnd dieweyl solliche Dispensation ötwan schändlich, ötwan schädlich sindt: wer nott, daß die Ordinarien solch Dispensation nach der Gepür zimlich zu thun, vnd nit bäbstliche Bottschaften, oder ander zu Rhom solliches zu erlauben Macht haben sollen. u. s. w.

Alle Reichsstände bemüheten sich im J. 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg, und im J. 1530 auf jenem zu Augsburg diese, und verschiedene andere Beschwerden der deutschen Kirche mit dem Papste in der Güte abzuthun: ** allein die freundschaftlichen Vorstellungen der Reichsstände, und die offen liegende Gerechtigkeit ihrer Beschwerden fanden keinen Eindruck beim römischen Hofe.

Nach diesen fruchtlosen Bemühungen sahen sich die Fürsten des deutschen Reichs genöthiget, den Weg der kaiserlichen Wahlkapitulazion zu ergreifen, und um Vollziehung desjenigen anzutragen, was der Kaiser unter andern im 14ten Artikel, 1ten bis 3ten §. verspricht, nämlich " die deutschen Erz- und Bischöfe wegen solcher Beschwerden und zwar vermöge der im J. 1530 bei abgehaltenem Reichstage zu Augsburg gepflogener Handlung wider den römischen Hof zu handhaben. „

Wenn die Ausübung einer fremden Gerichtbarkeit in Deutschland, wozu blos allein auserordentliche päpstliche Gesandten sich ein Recht anmaaseten, damal alle geistliche, und weltliche Reichsstände aufboth, eine allgemeine Beschwerde wider den römischen Hof zu führen, und wenn der Kaiser wider die Einschreitungen dieser Gesandten der deutschen Kirche Schutz versprochen hat: so muß er denselben den Erz- und Bischöfen Deutschlandes jetzt viel mehr wider die Eingriffe derjenigen Nuncien angedeihen lassen, die immer residiren, und eine fortdauernde Gerichtbarkeit führen. Denn Nuncien dieser Art sind dem Ansehen, und der Macht der Ordinarien weit nachtheiliger, als die auserordentlichen.

* Sieh diese Beschwerden in Mosers Betrachtungen über die Wahlkapitulazion Kaisers Joseph des II im II Theile p. 119.

** Sieh SENKENBERG *Corp. rec. Imp. Tom. II ad Ann. 1522. 1530.*

27. §.

Achter Beweis aus den Wahltagsakten vom J. 1741.

Auch unser gegenwärtiges Jahrhundert liefert uns namhafte, und nachdrückliche Beschwerden, welche unsere deutsche Nazion wider die mit einer beständigen Gerichtbarkeit von Rom abgeschickten, und immer residirenden Nuncien angebracht hat. So legte das Erzstift Trier im Jahre 1741 bei dem Wahltage wider die einschreitende Gerichtbarkeit der Nunciatur zu Köln folgende Beschwerde ein:

„ Gedachte Nunciatur habe seit wenigen Jahren angefangen, in denen dorthin devolvirenden Causis Richter zu sein; da es vorhin allezeit gebräuchlich gewesen, die Appellazionskommissarios selbst im Erzstifte zu erkennen. Er solle, und wolle daher alle hierzu nöthige Mittel anwenden, um es dahin zu vermögen, damit dieser Beschwerde abgeholfen werde. „

Die katholischen Reichsfürsten sahen die Wichtigkeit dieser Beschwerde gar wohl ein, und unter andern erklärte sich der Kuhrfürst von der Pfalz dahin:

„ Er lasse sich ebenfalls gefallen, daß angetragener Maasen vorab mit dem anwesenden päpstlichen Nuncio über diese Materie kommuniciret, und die Beschwerde zu heben, gesuchet werde: bei dessen Entstehung aber wäre die Sache der künftigen kaiserlichen Majestät zur Beförderung ihrer recht, und billigmäsigen Erörterung zu rekommandiren. „ *

Dieses war die Sprache, welche Kuhrfürst Karl Philipp von der Pfalz, der unmittelbare Vorfahr Karl Theodors bei dem Wahltage zum Beßten der deutschen Kirche führete! Rom hat es zwar den Ränken seines damaligen Nuncius zu verdanken, daß diese Beschwerde nicht gehoben ward, und die Mittel, deren sich letzterer hiezu bediente, sind bekannt genug.

Aber da dergleichen Gerichtbarkeit führende Nuncien der deutschen Reichsverfassung, und den Fürstenkoncordaten augenscheinlich zuwider sind; da se kaiserliche Majestät in ihrer Wahlkapitulazion der deutschen Kirche versprochen haben, die Fürstenkoncordate und alle zwischen päpstlicher Heiligkeit, und deutscher Nazion errichtete Verträge wider die Eingriffe des römischen Hofes unverbrüchlich zu handhaben: so war es unnöthig, eine neue ausdrückliche Entscheidung abzuwarten.

Joseph der II, der standhaft, und unerschütterlich in seinen weisen Grundsätzen, geschaffen zur Wohlfahrt des Reichs, und zur Beglückung seiner Nazionen seinen geraden Weg unaufhaltbar mit Riesenschritten vorangeht, der die Kunstgriffe einer niederträchtigen Politik, welche ihm Verdacht wider seine Erz- und Bischöfe einflösen will, keines Seitenblickes würdiget, dieser grose Kaiser war von der Vorsicht ausersehen, Retter der deutschen Kirchenfreiheit zu werden, und die alten, der deutschen Nazion so heiligen Gesätze zu schützen, und zu handhaben.

Sollte es nicht auch zu hoffen sein, daß Karl Theodor, dieser biedere Regent aus altem deutschen Fürstenblute, dessen Vorfahr Ludwig im J. 1447 sich, mit Kuhrköln, Trier und Sachsen vereiniget, die Fürstenkoncordate fest beizubehalten ausdrücklich erklärete, (25) dessen unmittelbarer Vorfahr Karl Philipp auf die Abhelfung dieser Nazionalbeschwerde so ernstlich andrung, sollte es nicht auch zu hoffen sein, daß dieser grose Beförderer der Wissenschaften, dieser Freund der Aufklärung, dieser Vater seines Volkes die herrlichen Beispiele seiner Vorfahren, das Wohl seiner Nazion beherzigen, und die uralte durch kaiserliche Verordnungen,

nungen, und verschiedene Verträge bestättigte Verfassung, und Freiheit der deutschen Kirche wider die Eingriffe des römischen Hofes mit zu schützen sich entschliesen werde? besonders, da derselbe auf jüngerm Wahlkonvente im Jahre 1764. seine Stimme vorzüglich dahin geführet, daß die mit Gerichtbarkeit versehenen Nunciaturen im deutschen Reiche gänzlich aufhören sollten, und des Endes ein Kollegialschreiben an kaiserliche Majestät befördert hat.

* Sieh Mosers altes deutsches Staatsrecht VIII Theil p. 828 & *seq*.

28. §.

Neunter Beweis aus einem Schreiben Kaisers Leopold an den Papst Innocenz den XI im J. 1690.

Papst Pius der VI giebt sich in seinem Schreiben an den Bischof von Freisingen die Mühe, unsern Kaiser Joseph den II wegen seiner Reichsoberhauptlichen Erklärung vom 12ten Oktober 1785 den Reichsfürsten verdächtig zu machen. Erkläret sich aber Joseph der II darin anderst, als lang vor ihm Kaiser Leopold gethan hat?

Dieser schrieb im Jahre 1690 an den Papst Innocenz den XI " Er (der Papst) habe kein Recht, Legaten, besonders mit Gerichtbarkeit den Nazionen aufzudringen. Andere Kronen, und kleinere Fürsten behaupteten ihr Recht wider solche Nuncien: wie vielmehr sei er allso befugt, sich dem Verfahren des Papstes zu widersetzen. Und wenn der Papst von seinem gefaßten Entschlusse nicht abgehen würde: so sei er (der Kaiser) genöthiget, seine Verbindung mit dem römischen Hofe zu brechen. „ u. s. w.

29. §.

Zehnter Beweis aus dem Religionsfrieden vom J. 1555, und dem osnabrückschen vom J. 1545.

Papst Pius der VI saget in eben gedachtem Schreiben weiter, " daß eben derjenige Nuncius, der auf Begehren des Kuhrfürsten von der Pfalz mit der gewöhnlichen Gerichtbarkeit für dessen gesammte Pfalzbaierische Staaten angestellet worden ist, wirklich auch von den katholischen Unterthanen des Kuhrfürsten von Brandenburg anerkannt werde. „

Ob

Ob dieses Vorgeben Grund habe, oder nicht, ist mir völlig unbewußt. Daß aber Unterthanen hier nicht entscheiden können, solang dieser Nuncius, der bekannter Maasen seine Gesandtschaftsbeglaubigung weder zu Berlin, noch in Kleve vorgezeiget hat, von dem Kuhrfürsten von Brandenburg, und Könige von Preusen in solcher Eigenschaft nicht anerkannt worden ist, hat Joseph Hermann in seinen Betrachtungen über das Schreiben des Papstes Pius des VI an den Herrn Fürstbischof von Freisingen bereits ganz richtig angemerket.

Wer dörfte es auch vermuthen, daß ein Monarch, der sich im Angesichte von ganz Europa als einen Beschützer der deutschen Reichsverfassung und dessen Grundgesätze mit so vielem Aufsehen dargestellet hat, eine Anmaasung des römischen Hofes sollte vergenehmigen können, die den wahren Grundsätzen des katholischen Religionssystems, der uralten Verfassung der christlichen Kirche in erstern Zeiten, der ursprünglichen Stiftung derselben in Deutschlande, den Koncordaten der Fürsten, und mehrern andern des Endes errichteten Verträgen offenbar zuwider läuft?

Nein! daß ein solcher Monarch eine Neuerung im deutschen Reiche in Schutz nehmen sollte, worüber so viele Fürsten, so viele Mitstände, die ganze deutsche Nazion mehrmale die lautesten Klagen geführet, und mancherlei Beschwerden angebracht haben, läßt sich um so weniger vermuthen, je mehr es in die Augen fällt, daß eine solche Neuerung den Religions- und osnabrückschen Friedensschlüssen schnurgrade entgegen sein würde.

Der Religionsfrieden verordnet im 20. §. also: " die geistliche Jurisdiction soll wider die augsburgischen Religionsverwandten ... ruhen, eingestellt, und suspendiret sein, und bleiben. Aber in andern Sachen, und Fällen die augsburgische Konfession, Religion u. s. w. nicht anlangend, soll, und mag die geistliche Jurisdiction durch die Erzbischöfe, Bischöfe, und andere Prälaten, wie deren Exercitium an jedem Orte hergebracht, und sie in deren Ausübung, Gebrauch, und Possession sind, hinfür, wie bisher unverhindert exercirt, geübet, und gebraucht werden *

Jederman sieht es aus den klaren Worten dieses §, daß den Erz- und Bischöfen die ungestörte Ausübung ihrer Gerichtbarkeit ausdrücklich vorbehalten werde. Der paciscirende protestantische Theil wollte gewiß den

päpst-

päpstlichen Nuncien hierin keine Gerichtbarkeit einräumen, und die pacificirenden katholischen Reichsstände noch viel weniger: weil dergleichen Nuncien zu dieser Zeit, wie Pius der VI selbst saget, in Deutschland noch nicht bekannt waren.

In dem westphälischen Friedensschlusse, in welchem die Koncordate ausdrücklich bestättiget worden sind, finde ich noch eine ganz besondere Aeuserung der protestantischen Reichsstände wider die mit Fakultäten versehenen päpstlichen Legaten. Im 5ten Artikel 19ten § wird verordnet " daß die päpstlichen Monathe in pur protestantischen Stiftern ganz aufhören sollen; hingegen nach dem 20sten § sollen in immediat Stiftern, wo auch Katholischen sind, zwar die päpstlichen Monathe statt haben: allein die päpstliche Provision soll unmittelbar von Rom erhalten, und den Stiftern zur gehörigen Zeit vorgelegt werden. **

Das Wort: unmittelbar kann, und darf in solchem Reichsgrundgesätze nicht als überflüßig, und unbedeutend angesehen werden. Schleußt dasselbe etwa die deutschen Erz- und Bischöfe aus? O Nein! denn im 26sten § wird denselben das Recht, Beneficien in päpstlichen Monathen zu vergeben ausdrücklich eingeräumet. Die protestantischen Reichsstände, sagt der gelehrte Henniges *** haben dieses Wort: unmittelbar wider die päpstlichen Legaten gerichtet: " wenn allso päpstliche Gesandten sich solches Recht anmaasen würden, sagt er, so ist keiner schuldig, ihnen zu gehorchen. „

So dachten die protestantischen Reichsstände zur Zeit des westphälischen Friedens von den päpstlichen Gesandtschaften! Wer sollte aber nun glauben, daß ein protestantischer Reichsfürst die Anmaasungen des Papstes Pius des VI in unsern Tagen billigen werde? Die Beschwerden der protestantischen Reichsfürsten wider die päpstlichen Nuncien finden sich beim Herrn von Moser. **** Eben dieser Schriftsteller meldet von dem Jahre 1613 Folgendes: " in diesem Jahre ersuchten die Evangelischen den Kaiser, er möchte nicht zugeben, daß durch die päpstlichen Nuncien Mißtrauen unter den Ständen angestiftet würde. Nur Schade, daß öfters nicht mehr darauf reflektiret worden ist. „ *****

* Riegger Corp. Jur. publ. acad. pag. 170.

** Modo Capitulis (sind die Worte) papalis provisio *immediate* e Curia Romana insinuetur. Sieh Senkenberg *Corp. Recess. Imp. Tom. III. pag. 583.*

*** Hen-

*** Henniges *Medit. ad Inst. Pacis Tom. I. pag. 175. in notis: Itaque si Nuncii Apostolici id ipsum tentent, obsequi eis nemo tenetur.*

**** Sieh Mosers 8ten Theil des alten Staatsrechts p. 410.

***** Eben derselbe p. 413, und 414.

30. §.

Papst Pius der VI darf seine Anmaasung auf den Eid der deutschen Bischöfe nicht gründen.

Der Eid, den die deutschen Erz- und Bischöfe dem Papste schwören, ist nach dem von mir als unstatthaft erwiesenen Vorwande des Primats der andere Scheingrund, aus welchem Pius der VI seine Anmaasung rechtfertigen, und die Bischöfe in eine leere Gewissensbeängstigung versetzen will.

Wenn ich den Ursprung dieses Eides nur anführe, und jeder es dann als eine aus der Geschichte bekannte Thatsache annehmen muß, daß derselbe, vorzüglich was diese darin eingeschobenen Worte angeht: Legatum Apostolicæ sedis in eundo & redeundo honorifice tractabo, & in suis necessitatibus adjuvabo, * eine Geburt Hildebrands, und Papstes Gregorius des VII sei, der die deutschen Bischöfe hiedurch dem römischen Hofe, und seinen Nuncien als Vasallen zu verbinden suchete: so kann eine solche Sprache, welche Papst Pius der VI hier annimmt, so wohl dem Kaiser, als allen weltlichen Reichsfürsten nicht gleichgiltig sein. **

Um den Ungrund der päpstlichen Anmaasung zu zeigen, will ich mich hier in die Klagen und Beschwerden, welche geistliche, und weltliche Reichsstände wider diesen Eid geführet haben, nicht einlassen: sondern blos allein beweisen, daß der Eid der Bischöfe von päpstlichen Gesandten, die mit Gerichtbarkeit nach Deutschland abgeschickt werden, nicht verstanden werden könne. Denn der Papst kann, und darf den Bischöfen keinen Eid auflegen, der ihre Gerechtsame wider die von Christo eingesetzten Kirchengesätze einschränket, und der weder dem päpstlichen Primate, noch dem Endzwecke desselben angemessen ist.

Will Pius der VI den Eid der Bischöfe auf diejenigen Gesandten ausdehnen, die von Rom mit Gerichtbarkeit abgeschicket werden: so schwören dieselben einen Eid aus, der ihrer unmittelbar von Gott herrührenden bischöflichen Gewalt, und dem von Christo eingeführten Kirchenregimente entgegen läuft. Solchen Eid kann aber der Papst von deutschen Bischöfen nicht fodern.

Es ist auch nicht einmal wahrscheinlich, daß diejenigen Päpste, so diesen Eid einführeten, denselben auf Gerichtbarkeit führende Nuncien haben ausdehnen wollen, wie es dermal Pius der VI will. Denn von den Zeiten Gregors des VII an bis auf diejenigen, wo immer residirende, und mit beständiger Gerichtbarkeit versehene Nuncien von Rom abgeschicket wurden, war die Ausschwörung dieses Eides schon gebräuchlich. Wie kann man also unter einem Eide, den schon 500 Jahre vorher die deutschen Bischöfe ablegeten, eine neue Art von Nuncien verstehen, die erst in jüngern Zeiten entstanden ist? Gregorius der VII dachte doch wohl zu seiner Zeit eben so wenig an eine Gerichtbarkeit führende Nunciatur zu Köln, als an eine jüngere zu München.

Nein! weder die Päpste, so diesen Eid einführeten, noch die Bischöfe, welche ihn ablegten, konnten, und wollten darunter andere Legaten verstehen, als solche, welche der Papst, als das vornehmste Oberhaupt der Kirche vermöge seines Primats aus erheblichen Ursachen abzusenden befugt ist. Und wer wollte es denken dörfen, daß der Papst von deutschen Bischöfen einen Eid fodern sollte, der den Reichsgesätzen so wohl, als der deutschen Kirchenverfassung zuwider ist.

* Dieses ist der Eid, den die Bischöfe aus dem römischen Pontificale pag. 75 bei ihrer Einweihung in Ansehung der päpstlichen Gesandtschaften ablegen müssen. Harduin Tom. VI CC. p. 1586, und das Dekretalrecht Cap. 4. de Jurejur. führen diesen Eid aus den Verordnungen Gregors des VII allso an: Legatum Sedis Apostolicæ, *quem certum esse Legatum cognovero*, in eundo &c. Die Ursache möchte ich gerne wissen, warum der römische Hof diese Worte: *quem certum esse Legatum cognovero* im Pontificale vom J. 1596 weggelassen habe. Dienten sie vielleicht zu ihrem neuangemaaßten Gesandtschaftsrechte nicht? der Verfasser der französischen Druckschrift: *Veritable Etat du Différent &c.*, der ein gedungener Miethling des Herrn Pacca zu sein scheint, und den Herrn Erzbischof von Köln an diesen Eid, den er so gar in der Kapelle der Nunciatur ausgeschworen, erinnert, wird vielleicht hierüber nähere Auskunft zu geben wissen.

** Ich will hier nur eine Stelle aus Ecberts Bischofes zu Bamberg Schreiben an den Papst Innocenz den III vom J. 1205 anführen, worin er sagt: Se

ex fidelitatis, & obedientiæ Juramento olim in consecratione sua concepto teneri, Domini Papæ mandatis in negotiis etiam Romani Imperii obtemperare. und weiter: Sub hoc Juramento spondeo, & promitto, quod super negotio Romani Imperii mandatis Domini mei Papæ Innocentii sine fraude parebo. Sieh RAYNALD *annal. Eccl. Tom. XIII n. 13. pag. 142.*

Wider diese Eide führten die evangelischen Reichsstände zu Augsburg im J. 1582 Beschwerden, und klagten: daß von dem Papste.. solche heftige, und fehrliche Eide in die hohe Stift eingeschoben, und aufgedrungen würden, die nicht allein dem Religionsfrieden ungemäs, sondern auch Stifts- und Deutschlandes wohl hergebrachter Freiheit ganz zuwider wären, dadurch dem Papste aller Gehorsam, und die Stiftspersonen auserhalb deutschen Landes gegen Rom zu ziehen, und den andern seines Gefallens auf- und abzusetzen, und sich allso auch der Güter, und Reichsleben anzumaasen, eingeräumet würde, welches vor alten Zeiten dem Stule zu Rom von den deutschen Erz- und andern Bischöfen nie verstattet worden, und gefährliche Suiten (Folgen) nach sich ziehen könnte. Sieh CHRISTOPH HERMANN Act. Publ. de Pace Relig. L. II. Cap. XLVIII. p. 191. und des Burch. Gotth. STRUVII ausführliche Historie der Relig. Beschwerd. Tom. I. p. 342.

***) Sieh BUDERI Abhandlung de Juram. Princip. Eccles. pag. 130 & seq. *Edit. de Anno 1745.*

31. §.

Papst Pius der VI kann seine Anmaasung nicht auf ein altes Herkommen oder einen Besitzstand gründen.

Eben so wenig kann der Papst seine Anmaasung auf ein altes Herkommen und einen Besitzstand gründen: denn wie kann der römische Hof sich auf einen Besitzstand beziehen, der aus Anmaasungen erwächst, die jederzeit widersprochen worden sind, und worüber bis auf die neuesten Zeiten unsere deutsche Nazion immer wider den Papst die lebhaftesten Beschwerden geführet hat? Von jeher begehrten alle geist- und weltliche Reichsstände, daß solche abgethan, die Verträge und die deutsche Kirchenverfassung aufrecht erhalten werden möchten. Auf eben dergleichen Besitzstand gründeten die Päpste im mittlern Zeitalter ihre Anmaasungen über kaiserliche Wahlgeschäffte, und um Kaiser und Könige zu richten; u. s. w. (1. §.) und dennoch konnte kein rechtmäsiges Herkommen aus dergleichen Handlungen für den römischen Hof erwachsen — die deutschen weltlichen Fürsten setzten sich beherzt in ihre Rechte ein, ohne Rücksicht auf die ungerechten Handlungen des römischen Hofes zu nehmen. Sie konnten es

 thun,

thun, weil solche Rechte den Päpsten nicht zukamen, und weil es Eingriffe in die den Fürsten der Erde von Gott ertheilten Majestätsrechte waren. Die päpstlichen Gesandtschaften mit Gerichtbarkeit streiten wider den von Gott eingesetzten Primat, wider die von Christo unmittelbar verliehene bischöfliche Gewalt, wider die alte allgemeine Kirchenverfassung, wider die ursprüngliche Stiftung der deutschen Kirche, wider die Verträge und Reichsgrundgesätze 2c. Wie kann denn Pius der VI sich darüber auf einen Besitzstand gründen? *

* Sancti illi, ac venerabiles Patres in urbe Nicæna *mansuras usque in finem mundi leges ecclesiasticorum Canonum condiderunt*, & apud nos in toto orbe terrarum in suis constitutionibus vivunt: *& siquid usquam aliter, quam illi statuere, præsumitur, sine cunctatione cassetur. S. LEO in Ep. ad Anatolium Episcopum. Ep. 70. Cap. 4.*

32. §.

Auf die kaiserlichen Wahlkapitulazion kann der römische Hof seine Anmaasung gar nicht gründen.

Wer nur mit den Anfangsgründen unsres deutschen Staatsrechtes bekannt ist, der weiß, daß die Wahlkapitulazion ein zwischen dem Kaiser, so dann den Kuhrfürsten für sich und die gesammten Stände des Reichs bei der Wahl eines Kaisers errichteter Vertrag ist, wornach der Kaiser seine Regierung zu führen versprochen hat. *

Diese Wahlkapitulazion hat allso die Natur eines Vertrages, der den Kaiser gegen das Reich allein als den andern paciscirenden Theil verbindlich machet.

Der Kaiser verspricht in derselben die Grundverfassung der deutschen Kirche, die Freiheiten und Gerechtsame der deutschen Erz- und Bischöfe, die Fürstenkoncordate, und andere mit dem römischen Hofe geschlossene Verträge zu handhaben, wenn letzterer sich's erlauben würde, in solche einzugreifen. Die immer residirenden und mit richterlicher Gewalt versehenen Nuncien sind denselben offenbar zuwider (§. 19-29.) und der römische Hof, der nicht einmal, als paciscirender Theil, bei solcher Wahl auftritt, will doch aus dieser Kapitulazion, und dem von kaiserlicher Ma-

jestät dem Reiche darüber geleisteten Eide seine Anmaasung rechtfertigen? Eine Anmaasung, wider welche die beiden paciscirenden Theile selbst Beschwerden, und das kuhrfürstliche Kollegium im Namen des ganzen Reichs bisher immerzu Klagen geführet, und sich in der Kapitulation selbst zur Aufrechthaltung der Reichsgesäze von dem Kaiser Schutz ausbedungen haben. Und der Papst wagt es dennoch, sich gegen einen deutschen Reichsfürsten zu äusern: "Joseph der II handle der Kapitulazion und seinem Eide zuwider, wenn er wider die päpstlichen mit richterlicher Gewalt ausgerüsteten Legaten den deutschen Ordinarien Schutz gebe? „ Heist das nicht die kaiserliche Wahlkapitulazion offenbar verdrehen, und derselben einen Sinn andichten, der den Gesinnungen beider paciscirenden Theile gradesweges entgegen ist? Und wird nicht hiedurch das Ansehen des allerhöchsten Reichsoberhauptes schimpflich herabgewürdiget?

Es wird zwar im 14 Artikel 4. §. der kaiserlichen Wahlkapitulazion der Rekurs in weltlichen Sachen nach Rom und an die päpstliche Nuncien verbothen: ** Allein wollte das Reich dem römischen Hofe die Ausübung geistlicher Gerichtbarkeit anderst, und in einem andern Sinne einräumen, als es demselben nach den Reichsgrundgesätzen zukömmt? oder wollte es demselben eine richterliche Gewaltausübung zueigenen, die den Fürstenkoncordaten zuwiderläuft? welche sonst keine fremde Gerichtbarkeit im Reiche dulden, sondern wollen, daß alle geistliche Sachen durch delegirte und zwar deutsche und von den Ordinarien allein gewählte Nazionalrichter und nicht durch wälsche, in den deutschen Rechten und Gewohnheiten unerfahrene Kirchenprälaten, oder nach Deutschland abgeschickte Nuncien entschieden und geendiget werden sollen.

* Sieh Moser's Traktat von Deutschland, und dessen Staatsverfassung, XIV Kap. von der kais. Wahlkapitulazion 2. §.

** Auch dieser Einschränkung sagt Pius der VI sei damal von dem päpstlichen Nuncius st. Felix widersprochen worden. Will etwa der römische Hof durch diese eingelegte Protestazion für sich und seine Nuncien im Reiche noch so gar eine weltliche Gerichtbarkeit behaupten, und die Wirkung der kais. Wahlkapitulazion und der Reichsrezesse dadurch vereiteln? Verdienet diese Sprache des römischen Hofes nicht die ganze Aufmerksamkeit aller deutschen Reichsfürsten?

33. §.

Fortsetzung.

Daß der kais. Wahlkapitulazion kein anderer Sinn angedichtet werden könne, ergiebt sich deutlich aus den Geschichten des Wahlkonvents.* Im Jahre 1764. übergaben se kurfürstl. Durchlaucht zur Pfalz Karl Theodor vor allen anderen Kuhrfürsten folgende Erinnerung: Es wäre ad Art. 14. §. 4. der kais. Wahlkapitulazion beizusetzen: " weilen auch die deutsche Nazion von verschiedenen andern darinnen sich sonderbar beschweret findet, daß in geistlichen Sachen die Appellationes auser dem deutschen Reiche gezogen werden: sollen und wollen wir hinführo nicht gestatten, daß die Proceße, so in geistlichen Sachen von den erzbischöflichen Consistoriis und Officialaten appellationis erwachsen, und die, vermöge der Rechte dem päpstlichen Stule ausdrücklich vorbehaltenen Fälle (Causas majores) nicht betreffen, auserhalb Deutschland ** gezogen werden: sondern nach Maasgabe der Concordatorum Principum, durch einen oder mehrere von dem Papste ernennende deutsche *Commissarios* binnen den Gränzen der Archidiöces, worin die Sache gehöret, und niemal auserhalb derselben schlieslich abgeurtheilt werden. "

Kuhrtrier: glaube, daß es allhier in Ruckficht auf den gleichfolgenden §. 5. bey der Wahlkapitulazion zu belassen, der Innhalt des kuhrpfälzischen Moniti aber am füglichsten seiner jetzt regierenden kaiserl. Majestät mittels eines kuhrfürstlichen Kollegialschreibens geziemend vorzutragen sein möchte. Köln: konformiret sich mit der eben angegebenen vortreflichen kuhrtrierischen Meinung. Böhmen: bei dem ersten kuhrpfälzischen Monito finde man dieses Orts keinen Anstand, solchem beizustimmen. Baiern könne die kuhrpfälzischen Monita für unerheblich nicht ansehen ꝛc. Sachsen lasse sich wegen der in Frage seienden kuhrpfälzischen Monitorum den hierunter angetragenen Weg eines diesfalls anzugehenden Kollegialschreibens an se kaiserl. Majestät wohlgefallen. Brandenburg: Es wären die beiden §§. 4. 5. ziemlich deutlich: daß es allso eines weitern Inserti nicht nöthig haben möchte: jedoch wolle man sich wegen eines Kollegialschreibens an kaiserl. Majestät fügen. Braunschweig: könne sich die auf ein an se römisch kaiserl. Majestät zu erlassendes Kollegialschreiben gerichteten majora gefallen lassen. Mainz: obschon die in dem so stattlich als erleuchteten kuhrpfälzischen Monito beliebte Einrückung sich auf bereits vorhan-

vorhandene gesätzmäsige Erinnerung und Vorsehung gründe; so scheine sich diese jedoch eines theils auf die Specialfälle zu beschränken, anderes theils aber von allzuweitem Umfange in Absicht der hierunter eintreffenden allgemeinen Sache deutscher Nazion zu sein. Man stelle allso der gefälligen Beurtheilung anheim: ob nicht der Hauptzweck dadurch sicherer erreicht werden dörfte, wenn ein hohes kuhrfürstliches Kollegium ein an kaiserl. Majestät erlassendes dringendes Vorschreiben belieben wollte, worinn die errichteten Concordata nach Maasgabe des Art. 14. Capit. und die in Deutschlande üblich, und hergebrachte geistliche Gerichtsverfassung zum Grunde gelegt, die etwa wirklich vorhandenen Beschwerden, sonderlich in Appellazionssachen zur baldigsten Abhilfe vorgestellet, und endlich die Schützung der Freiheit der deutschen Kirche auf das angelegentlichste anempfohlen werde. Wollte dennoch zu künftiger Vorsehung auch in der Wahlkapitulazion in Betracht dieses Moniti einiger Zusatz gemacht werden: so hält man dafür, daß solcher schicklich ad §. 3. huj. art. geschehen, und selbiger etwa nur kürzlich allso gefasset werden könne: auch darob und deran sein, daß die vorgemeldeten *Concordata Principum*, und aufgerichteten Verträge, besonders in so weit selbige die *appellationes* und *evocationes ad curiam romanam* und die *NB.* dießerhalb festgestellte Gerichtsstellen betreffen, auch die *privilegia*, *statuta*, und Freiheiten der deutschen Kirche gehalten, gehandhabt, und denenselben festiglich nachgelebet, und überhaupt die diesfallsigen Beschwerden, vermöge der bei dem Reichstage zu Augsburg 1530 gehabten Handlung abgeschaffet, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Kuhrfürsten nicht zugelassen werde.

Hierauf erwiederte Karl Theodor: Er inhärire dem gänzlichen Innhalte des Moniti: anbenebst ließe er sich den vortreflich vorstimmenden Antrag mitgefallen, daß, um die Rück- und Abstellung deren aus bekannten Fällen vorliegender widriger Eräugnisse bei der Behörde zu veranlassen, se kaiserliche Majestät durch Kollegialschreiben ehrerbietigst belanget werden möge.

Hierauf ward an se kaiserliche Majestät im Namen des kuhrfürstlichen Kollegiums ein gemessenes Kollegialschreiben erlassen, und die Aufrechthaltung der Fürstenkoncordate, soviel die Appellazionen, und Abberufungen an den römischen Hof, und dessen Gerichtsstellen in geistlichen Sachen betreffen, allerhöchsten Orts anempfohlen. ** Wenn se kuhrfürstlichen Durchlaucht zur Pfalz ihre im Jahre 1764. hier abgegebene Erin-

nerung

nerung und Gutachten noch beiwohnen: wie darf höchstderselbe denn ohne der deutschen Kirchenverfassung und seinem fürstlichen Worte zunahe zu treten, wohl gestatten, daß die päpstlichen Herren Gesandten Zoglio und Pacca in geistlichen Sachen Gerichtbarkeit, in den Diöcesen seiner Lande ausüben, da er damal ausdrücklich behauptete, solche geistliche Sachen müßten durch deutsche Kommissarien, und in eigenen Diöcesen, nach den Fürstenkoncordaten abgeurtheilt werden? Müssen se Durchlaucht das von kaiserlicher Majestät wider die Gerichtbarkeit der Nuncien im Jahre 1785. erlassene Reskript für seine Staaten nicht auch verehren und befolgen, da Höchstdieselben bei dem nämlichen Kaiser auf dem Wahltage mit so warmem patriotischen Fürsteneifer auf dasselbe angedrungen haben? und heist es hier nicht: *Quæ semel placuerunt, amplius displicere non possunt?* Und wie kann der römische Hof auf die kaiserliche Wahlkapitulation sich ferner gründen? da das gesammte kuhrfürstliche Kollegium auf Erinnerung Karl Theodors einhällig unsern Kaiser Joseph den II durch ein Kollegialschreiben angerufen hat, um den Fürstenkoncordaten, und der kaiserlichen Wahlkapitulazion gemäs die deutsche Kirche wider die Gerichtbarkeit der päpstlichen Kuria, und deren Tribunalien zu schützen, und darin zu handhaben, daß alle geistliche Sachen (die Grösern Causæ majores ausgenommen) durch deutsche Nazionalrichter künftig abgeurtheilet werden sollten?

* Sieh Mosers Traktat von der deutschen Religionsverfassung 3. Buch. 3. Kap. p. 742. seq.

** In demselbigen Monito erinnert Kuhrpfalz: daß die appellationes ad nuntios apostolicos als auserhalb des deutschen Reichs anzusehen seien. Moser l. cit.

*** Das kuhrfürstliche Kollegialschreiben sieh in der Beilage A.

34. §.

Rechte der deutschen Bischöfe bei päpstlichen Gesandtschaften.

Der Papst ist vermöge seines Primates und dessen Endzweckes nur berechtiget, Gesandten zu schicken, wenn das Wohl der Religion, und die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche solches erfodern, und wenn die Bischöfe ihre obliegende Amtspflichten nicht getreu erfüllen: (§ 5. u. f.)

Wenn

Wenn nun der römische Hof auser diesen Fällen sich's einfallen läßt, immer residirende und mit Gerichtbarkeit versehene Nuncien abzuschicken, welche die unmittelbar von Christo verliehene, und durch so viele deutsche Reichsgesäße und Verträge festgesetzte bischöfliche Macht und Gerichtbarkeit beeinträchtigen, so können ja die deutschen Bischöfe, Reichsfürsten, das kuhrfürstliche Kollegium, das allerhöchste Reichsoberhaupt, und das gesammte Reich dergleichen Anmaasung, und Neuerungen nicht gleichgiltig nachsehen. Sollten dieselben nicht Rechte und Mittel haben, die bischöfliche Gewalt in der deutschen Kirche wider die Eingriffe der päpstlichen Gesandschaften zu vertheidigen? Gewis diejenigen Rechte, und Mittel, deren sich die Bischöfe in den erstern, mittlern, und neuern Zeiten wider solche Gesandschaften bedienet haben, und die der Natur des allgemeinen so wohl, als deutschen Kirchensystems ganz gemäs sind, wird niemand den Bischöfen unsrer deutschen Kirche absprechen dörfen. Schon im V Jahrhunderte übeten die Bischöfe in Afrika ihr Recht über päpstliche Gesandtschaften uns, (16. §.) da dieselben bei dem Papste Cälestin wider dessen Gesandten sich beschwereten, und denselben gar nicht dulden wollten. Und, wenn's so gar das Wohl der Kirche foderte, wollten sie doch keinen aus der päpstlichen Geistlichkeit, sondern nur einen Nazionalgesandten annehmen. Im XI Jahrhunderte bediente sich die Kirche zu Lüttich des nämlichen Rechtes, und bezog sich in ihrem Rechtfertigungsschreiben an den Papst Paschal den II auf das Beispiel der afrikanischen Kirche: diejenigen Gesandten des römischen Bischofes, sagte sie, die nur aus Privatabsichten, und nicht nach dem Geiste der Religion abgeschicket werden, nehmen wir gar nicht an: gleichwie die afrikanische Kirche zu den Zeiten der römischen Bischöfe Zosimus, Cälestin, und Bonifaz bereits verordnet hat. * Und Jvo Bischof von Chartres schrieb an denselbigen Papst Paschal: daß er keinem Römer, sondern Nazionalgeistlichen die Gesandtschaft übertragen sollte, weil diese viel besser das Wohl der Kirche und den Zweck der Gesandtschaft befördern könnten. **

* Illos vero legatos a latere Romani Episcopi exeuntes, & ad ditanda marsupia discurrentes, omnino refutamus, sicut temporibus *Zozimi*, Cæleſtini, Bonifacii, Concilia africana probaverunt. De *Marca*. Lib. V. Cap. 54. §. II.

** Decrevimus scribere sanctitati vestræ, ut alicui transalpino legationem sedis apostolicæ injungatis, qui & vicinius mala cognoscat, & ea maturius curare prævaleat. Ep. 109.

35. §.

Fortsetzung.

Jene Gesandtschaft des h. Bonifaz (9. §.) welche das Wohl der Religion zur Absicht hatte, mußte von dem Könige und den Bischöfen des Reichs begnehmiget werden. Bonifaz, sagt Petrus de Marca, * ward von dem apostolischen Stule geschickt, um die deutschen Völker, die dem Heidenthume und Aberglauben zugethan waren, in der wahren Religion zu unterrichten, und um die Bischöfe des Königreichs in ihre Würde und Gerechtsame einzusetzen; er hat aber seine Gesandtschaftsrechte nicht anders ausgeübet als mit Bewilligung der Könige, und der Bischöfe. Papst Nikolaus der I gab seinen abgeschickten Gesandten den ausdrücklichen Befehl, daß dieselben ohne Bewilligung des Königs und der Bischöfe nichts unternehmen sollten. **

Gregorius der VII schickte im Jahre 1074 die Bischöfe Hubert und Girald nach Deutschland, um ein Koncilium zu berufen, und die Kirchendisciplin zu verbessern: allein weil sie ohne Einwilligung der deutschen Bischöfe geschickt worden waren, ward ihre Gesandtschaft vereitelt, und Liemar Erzbischof zu Bremen widersetzte sich denselben im Namen aller Bischöfe der deutschen Kirche. Dieser Widerspruch der Deutschen mißfiel zwar dem Papste, er konnte aber doch den Zweck seiner Gesandtschaft von den Deutschen nicht erreichen. ***

Papst Nikolaus der V wollte im Jahre 1447 seinen Gesandten nach Deutschland schicken, um mit unsrer Nazion zu Aschaffenburg Verträge zu schließen: Er foderte aber vorher die Einwilligung des Erzbischofes Theodoricus zu Mainz, **** und begehrte den Suffraganenbischöfen zu befehlen, daß dieselben den Gesandten annehmen möchten.

Der Kardinal Nikolaus von Cus kam im Jahre 1452 als Gesandter des Papstes Nikolaus des V in das kölnische Erzstift, und präsidirte in einem Koncilium. Er gesteht aber selbst ein, daß solches mit ausdrücklicher Begnehmigung des Erzbischofes und der Komprovinzialbischöfe geschehen; und er auch nicht gesinnet sei, die Gerechtsame des Erzbischofes und der Komprovinzialbischöfe im mindesten zu schmälern. *****

Der

Der Kaiser Leopold ließ im Jahre 1690 dem Papste in einem Schreiben durch seinen zu Rom angestellten Minister ausdrücklich erklären, daß ihm eben so wenig als andern Kronen und niedrigern Fürsten kein Gesandter ohne seine Bewilligung könnte aufgedrungen werden. ****** Wer wird denn nun den geistlichen Reichsfürsten Erz- und Bischöfen zumuthen wollen, daß dieselben ohne ihre ausdrückliche Bewilligung einen päbstlichen Gesandten annehmen, und erkennen sollen? *******

* L. 6. de Conc. Sac. & Imp. Cap. 29. n. 1.

** De *Marca* L. 5. C. 45. n. 6.

*** *Baronius* ad an. 1074. §. 2. Hätten die Bischöfe und Fürsten sich dem Pelagius, einem Gesandten des Papstes Honorius des III standhaft widersetzet: so würde die Stadt und das Erzbißthum Damiat noch wirklich in den Händen der Christen — und der hochwürdigste Herr Pacca kein Titular- sondern wirklicher Erzbischof sein. Sieh *Roussel* Hist. Pontif. Jurisd. pag. 782.

**** Nos dilectum filium nostrum *Joannem* Legatum nostrum de latere.. duximus destinandum; ob quam rem opus erit, quod tua fraternitas per latorem præsentium literas salvi conductus tui in personam dicti Legati quantocius ad nostram curiam transmittat, suffraganeisque suis mandet, ut Legatum ipsum in veniendo ad partes ipsas suscipiant, videant, & teneant. *Gudenus* Cod. Diplom. Tom. IV. p. 304.

***** *De expresso* Reverendissimi in Christo Patris ac DOMINI NOSTRI D. THEODORICI Archiepiscopi omniumque comprovincialium consensu — nec Metropolitani, nec suorum comprovincialium Coepiscoporum, Juribus, Libertatibus privilegiis præjudicium fieri quovis modo volumus. HARZHEIM *Conc. Germ. Tom. V. pag. 414. seq.*

****** Sieh das Schreiben in der Beilage B.

******* Wenn ein fremder Titularerzbischof sich unter dem Namen eines päbstlichen Gesandten in der Diöces eines deutschen Bischofes aufhält, ohne ausdrücklich von demselben angenommen, und dafür erkannt worden zu sein: so verdient er den Namen und die Ehre eines päpstlichen Gesandten nicht. Der Satz ist in dem Völker- und deutschen Staatsrechte auser allem Zweifel — indessen, weil ich mit römischen Kurialisten zu thun habe, will ich ihnen die klare Lehre eines römischen Kurialisten selbst des Franz Leo' Titularbischofs zu Egly in seinem zu Rom gedruckten, *Thesauro juris eccles.* p. 18. hier anführen.. postquam Nuncius a rege vel principe, *ad quem fuit missus, dignoscitur admissus & receptus, tunc habebitur ab omnibus pro nuncio;* und sonst nicht.

36. §.

Fortsetzung.

Wollten aber deutsche Bischöfe, auch auser denen im Primate gegründeten Fällen, aus sonderbarer Ehrerbietung gegen se Heiligkeit Gesandten in ihre Diöcesen aufzunehmen sich entschließen: so darf derselbe doch keinen einzigen Theil der Gerichtbarkeit, und des Diöcesanrechtes ausüben, wie schon im 10-32. §§. erwiesen ist. Das Koncilium zu Antiochien verordnete anbei schon in 4ten Jahrhunderte: " Kein Bischof solle in eine fremde Provinz gehen um geistliche Gewalt darin auszuüben, wenn auch schon einige einwilligen würden, ohne Begnehmigung des Metropoliten, und aller Komprovinzialbischöfe, widrigenfalls sollen alle seine Handlungen null und nichtig sein; und er soll wegen seiner ungeziemenden Anmaasung, und unvernünftigen Frechheit gestrafet werden. *

Auch diese Verordnung ist mit jener des Konciliums von Nicäa, und mit dem Codex des Dionysius in unsrer deutschen Kirche angenommen; die Kaiser Karl der grose, (20. §.) Ludwig der fromme (21. §.) Karl II (22. §.) und die Koncordaten der deutschen Nazion mit dem römischen Hofe (23.24.25. und folg. §§.) haben diese Verordnung beståttiget. Wenn nun die påbstlichen Gesandten in Frankreich eidlich versprechen müssen, keine Gerichtbarkeit ausüben zu wollen, zum Nachtheile der Gerechtsame und Freiheiten des Reiches und der Kirche: ** wie kann denn unsrer deutschen Kirche, und ihren Bischöfen ein solches Recht abgesprochen werden?

* Nullus episcopus ex alia provincia audeat ad aliam transgredi & ad promotionem ministerii aliquos in ecclesiis ordinare, licet consensum præbere videantur nonnulli: nisi literis tam metropolitani, quam ceterorum, qui cum eo sunt episcoporum rogatus adveniat. Si vero nullo vocante inordinato more deproperet, super aliquibus ordinationibus *& negotiis ecclesiasticis*, ad eum non pertinentibus, componendas: inita quidem, quæ ab eo geruntur existant, ipse vero incompositi motus sui & irrationabilis audaciæ subeat ultionem *Cod. Dionys. Can. 93. p. 70.*

** Sieh Beilage C.

37. §.

Fortsetzung.

Wenn die Bischöfe der deutschen Kirche von påpstlichen Gesandten in ihren Diöcesanrechten und in ihrer Gerichtbarkeit beeinträchtiget werden,

den, so sollen sie nach der Lehre unsrer deutschen Kanonisten sich an se Heiligkeit wenden, damit den Eingriffen Einhalt gethan werde: *(ut inde exspectetur levamen, a quo fuit illatum gravamen)* Allein, wer die Ränke des römischen Hofes kennet, der muß schon vorher versichert sein, daß derselbe auf seinen Anmaaßungen hartnäckig bestehe, und so gar Handlungen und Thaten der Gesandten zu entschuldigen suche, welche der gesunden Vernunft und allen Rechten zuwider sind. Ivo Bischof zu Chartres, und der gelehrte Petrus de Marca sind darüber meine Zeugen: sie sagen: " es ist die Gewohnheit der römischen Päpste, daß dieselben nicht pflegen, und nicht wollen von ihren ertheilten Aufträgen abgehen, sie vermeinen, ihr Ansehen werde dadurch geschwächet; sie wollen allso lieber diejenigen Thaten und Laster ihrer Gesandten, die durch keine Kunst, und Umwege können vertheidiget werden, dulden. *

Wenn wir auch in die Geschichte unsrer deutschen Kirche einen Blick werfen, so finden wir diesen Weg ganz ohne einige Wirkung. Godfried ein Mönch zu st. Pantaleon in Köln, und Albericus erzählen uns in ihren Kroniken aus ihrem Zeitalter folgendes: " Konrad von Marburg ein geistlicher Wohlredner, ward von dem Papste Gregorius dem IX als Gesandter nach Deutschland geschicket, um die Ketzer durch seine Wohlredenheit zu bekehren: aber Adliche und Unadliche, Geistliche und Weltliche, Mönchen und Nonnen wurden ohne einige Untersuchung von dem Gesandten zum Feuer verurtheilet, denn an dem Tage der Anklage wurden sie ohne Anhörung einer Vertheidigung, und ohne Appelle verdammet, und durch das Feuer aufs grausamste hingerichtet. Der Erzbischof von Mainz erließ mit Rathe der Erzbischöfe von Trier und Köln wider das Verfahren des päpstlichen Gesandten an den Papst ein Schreiben: allein dieser antwortete ihm nichts. **

Auch unsere deutsche Erzbischöfe schlugen jüngst noch diesen freundschaftlichen Weg ein, aber ohne Wirkung. Wozu dienet denn der wohlmeinende Rath, den unsere deutschen Kanonisten geben? Sollten in unsern Zeiten, nicht vielmehr die deutschen Erz- und Bischöfe dem Beispiele Eberhards Erzbischofes zu Salzburg und dessen Komprovinzialbischöfe folgen, und dergleichen päpstliche Gesandten verabscheiden? (19. §.) oder da sie zugleich Reichsfürsten sind, wären sie nicht befugt, wider dergleichen öffentliche Ruhestörer nach Art der Republick Genua zu verfahren? ***

* *Ivo* Ep. 260. *Marca* L. 5. Cap. 53. §. 1. ea est ecclesiæ Romanæ conditio, ut neque soleat neque velit decretis suis patenter obviare: ne si statim quo-

rumlibet

rumlibet Legatorum facta in quæstionem adducerentur Romanæ ecclesiæ fama periclitaretur; at cum legatorum crimina adeo erant manifesta, ut nulla arte, nulla dissimulatione tegi possent, adeoque tolerari non deberent, solet sancta & apostolica sedes pleraque tolerare.

** Nam & propter veras hæreses & propter fictas multi nobiles & ignobiles, clerici, monachi, inclusæ, burgenses, rustici a quodam fratre, Conrado (Legato sedis apostolicæ) ignis supplicio per diversa Teutoniæ loca (si fas est dici) nimis præcipiti sententia sunt addicti, nam eodem die, quo quis fuit accusatus, seu juste seu injuste nullius appellationis, nullius defensionis refugio proficiente est damnatus & flammis crudeliter injectus --- & facta est confusio a seculis inaudita. Archiepiscopus Moguntinus ad papam Gregorium IX desuper dedit literas, sed papa respondit nihil, nisi quod ipsum pœnituit, tantam legato concessisse facultatem. *de Marca loc. cit. p. 157.*

*** Sieh die Beilage D.

38. §.

Fortsetzung.

Wenn der römische Hof in die Gerechtsame der deutschen Erz- und Bischöfe, wider die deutsche Kirchenverfassung, und Fürstenkoncordate Eingriffe wagte, so war es bisher immer hergebracht, das allerhöchste Reichsoberhaupt um Schutz und Handhabung anzurufen. Dieses allerhöchste kais. Vorrecht erkannten die römischen Bischöfe selbst. Klemens der VIII schrieb im Jahre 1603 an Kaiser Rudolph den II: daß ihm als Kaiser das Recht und die höchste Gewalt zukomme, die deutsche Kirchenkoncordate zu handhaben. * Und Urban VIII gab im Jahre 1624 seinem Nuncius zu Wien Karl Karaffa den Auftrag, se kais. Majestät Ferdinand den II um die Handhabung der Koncordate anzurufen. ** Die deutschen Erz- und Bischöfe sind daher um so mehr berechtiget, das allerhöchste kaiserliche Schutzamt anzugehen, wenn sie von dem römischen Hofe und dessen Legaten in ihrer Gerichtbarkeit und in der Ausübung ihrer bischöflichen Gewalt beeinträchtiget werden, weil se kais. Majestät dem Reiche im 14ten Art. 1. 3. §. der Wahlkapitulazion versprochen haben, die erz- und bischöfliche Macht, Gerechtsame und Freiheiten, nach den Fürstenkoncordaten und allen übrigen Verträgen wider den römischen Hof und dessen Legaten zu handhaben.

Kaiserliche Majestät haben auch bisher den versprochenen Schutz der deutschen Kirche auf die kräftigste Art jederzeit ertheilet. Im Jahre 1709 ließ der König in Preusen durch seinen Gesandten zu Regensburg dem

Corpori Evangelicorum ein Promemoria wider den päpstlichen Nuncius zu Köln überreichen, worinn derselbe sich wider die Gewalt und Anmaasungen dieses Nuncius sehr nachdrücklich beschweret, und darauf anträgt, kaiserliche Majestät durch ein nachdrückliches Schreiben von Corporis wegen zu ersuchen, daß Höchstdieselben sich diesem anmaasenden fremden Dominate widersetzen, und dero allerhöchstes kaiserliches Amt hierinn dergestalt geltend machen möchten, daß entweder dieser Nuncius völlig aus dem Reiche geschaffet, oder wenigst derselbe dahin angewiesen, und genöthiget werde, sich hinführo in seinen Schranken zu halten, und dergleichen ungereimter, und der Reichsverfassung zuwiderlaufender Dinge ferner nicht zu unterstehen. *** Der Kaiser ward hierauf von dem Corpore Evangelicorum angerufen, und dessen allerhöchster Schutz ward demselben auch gewähret.

* Cæsarea Majestas tua, se defensorem, *ut par est*, profitetur eorum, quæ jam pridem inter hanc ipsam sedem & nationem Germanicam pacta sunt, & conventa, quæ concordata appellantur. *Nicolarz* ad Conc. Germ. p. 167.

** *Nicolarz* lib. cit. p. 169.

*** Sieh das Schreiben in der Beilage E.

39. §.

Fortsetzung.

Im Jahre 1736. ward die Geistlichkeit des Erzstiftes Köln und anderer Erz- und Bischthümer von dem römischen Hofe und dessen zu Köln residirendem Nuncius durch Unterstützung des kuhrpfälzischen Hofes äuserst gedrucket: Die Geistlichkeit nahm ihre Zuflucht zum Kaiser Karl dem VI und erhielt wider solche Eingriffe auch dessen allerhöchsten Schutz. * Der Kaiser ließ dem Papste durch seinen Minister in Rom Grafen von Harrach aufs nachdrückliche vorstellen: " daß er seinen Nuncius von Köln abberufen, und dessen Nachfolger überhaupt befehlen solle, sich ruhig und friedsam zu betragen; würde aber auch dieser folgende Nuncius dem Beispiele seines Vorfahren nacharten, so seien se kais. Majestät genöthiget, dergleichen Nuncien, die der Geistlichkeit des deutschen Reiches abhold, lästig und Störer des Friedens und der öffentlichen Ruhe sind, wenn hierüber fernere Klagen eingereichet werden sollten, in Köln nicht mehr zu dulden.

Die Aufhebung der kölnischen Nunciatur war allso schon im Jahre 1736 ihrer gänzlichen Aufhebung sehr nahe, dergestalt: daß kein Nuncius in Köln, auch ohne Macht und Gerichtbarkeit auszuüben, hinführo mehr geduldet werden sollte.

In den Jahren 1741 und 1764 beschwerte sich das kuhrfürstliche Kollegium wider die Gerichtbarkeit der Nunciaturen in Deuschland (27. 33. 34. §§) die drei geistlichen Kuhrfürsten widerholten ihre Klagen im Jahre 1769: und da Papst Pius der VI sich beigehen ließ, einen ganz neuen Nuncius mit ausgebreiteten Vollmachten, und richterlicher Gewalt für die gesammten pfalzbaierischen Staaten nach München abzusenden: so wurden se kaiserliche Majestät, durch die neuerdings abgenöthigten gemeinsamen Beschwerden der vier vornehmsten Erzbischöfe Deutschlandes, endlich auf einmal bewogen, durch das bekannte Edikt vom 12 Oktober 1785 alle Gerichtbarkeit der päpstlichen Nunciaturen im deutschen Reiche mit einem Hiebe völlig aufzuheben. **

* Sieh Beilage F.

** Mehrere Beispiele des allerhöchst kaiserlichen Schutzes wider die Eingriffe der päpstlichen Nuncien sieh bey Moser im alten Staatsrechte Tom. III.

40. §.

Beschluß.

Wer sich nur die Mühe geben will, einen aufmerksamen Blick auf die bisher angeführten Gründe hinzuwerfen, der wird die Gerechtigkeit und Billigkeit Josephs des II unseres erhabensten Kaisers, und seine reichsväterliche Sorgfalt für Deutschlands Kirchenfreiheit ewig preisen, und mit gröstem Danke verehren müssen. Noch ein jüngeres zu Gunsten der drei Erzbischöfe, und Kuhrfürsten von Mainz, Trier, und Köln wider die Herren Pacca, und Zoglio unterm 27 Februar 1787 aus dem Reichshofrathe erflossenes kaiserliches Konclusum * ist ein neuer und herrlicher Beweis, wie werkthätig Joseph der II sich um den Namen eines obersten Schutzherrn der deutschen Kirche verdient machet, wie nachdrücklich, und wirksam er sich ihrer Freiheit, und Rechte annimmt, wie unerschrocken er den Anfällen, und Eingriffen des römischen Hofes begegnet, wie gewissenhaft er auf eine unverletzliche Beobachtung der Fürstenkoncordate, und übriger Verträge andringt, und wie sehnlich er den gerechten Beschwerden unserer Nazion endlich einmal ein gewünschtes Ende zu machen suchet.

* Sieh Beilage G.

Druckfehler.

pag 7. Zeile 31, lies an statt Gibert *Comp.* — Gibert *Corp.*
pag 38 Zeile 24 lies an statt 1545 — 1648.
pag 47 Zeile 17 lies an statt d.rau, — daran.

Beilag A.

Kollegial-Schreiben

Des Kuhrfürstlichen Kollegiums an Kaiser JOSEPH II. d. d. 19. März 1764. wider die geistliche Gerichtbarkeit des Römischen Hofs und deren Nunciaturen, welches auf dem Wahl-Convent von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz CARL THEODOR vorzüglich erwirket worden ist.

Euer Kaiserlichen Majestät Reichs-Väter- und Oberhauptlicher Schutz erstrecket sich im Römischen Reiche so über geist- und weltliche Angelegenheiten, und dessen Ertheilung wird in Fällen nothwendig, welche die gemeine Sache Deutscher Nazion betreffen, und wo es auf Handhabung und Schirmung errichteter Verträge, Bundnisse und Gesätze ankömmt.

Die Beschwerden, welche schon mehr als von einem Jahrhunderte her von der Deutschen Kirche wider die Einschränckung und Beeinträchtigungen ihrer Freiheit sind geführet worden, haben sich durch gehäufte Klagen von Zeit zu Zeit erneuert, ohne daß selbe jemal zu einer vollkommenen Abhilfe gelanget sind.

Wie hohe Noth es jedoch sei, diese sich noch immer mehr ausbreitende Eingriffe abzuschaffen, und dergleichen ferner nicht zu belassen, zeigen die Folgen, so daraus für den innern Ruhestand, für die Erhaltung der deutschen geistlichen Gerichtbarkeit, und für das Ansehen der Religion selbst entstehen müssen.

Wir sind weit entfernet, die ächte und persönliche höchste Päpstliche Gesinnung in einigen Zweifel zu ziehen; Wir setzen vielmehr in dieselbe das Zutrauen, welches von einer gebührenden Verehrung unzertrennlich ist.

Die Last unserer Beschwerden ruhet allein auf den Eingriffen des Römischen Hofs, und auf denen von dasigen Tribunalien unternommenen Störungen der Geistlichen Gerichts- und Prozeß-Ordnungen.

Euer

Euer Kaiserliche Majestät wollen wir mit Anführung der wirklich vorhandenen besondern Klagen nicht behelligen, sondern erbitten uns nur die Erlaubniß, daß der hierunter betroffene Theil sich zu allerhöchst dero gerechtestem Throne wenden, und besonders auf dieses allerunterthänigste Gesammt-Schreiben beziehen dörfe.

Euer Kaiserlichen Majestät Reichs-väterliche Aufmerksamkeit leget allerhöchst denenselben ohnehin die Gesätze stets vor Augen, und der vierzehende Kapitulations-Artikel schleust selbige in so weit sämmtlich ein, als darinn von der bei der deutschen Kirche hergebrachten Gerichtsverfassung, von denen ungebührlichen nach Rom gezogenen Appellazionen und Evokazionen, von denen daselbst eingeführten ungewöhnlichen Gerichtsstellen, und überhaupt von der zur Entscheidung streitiger Partei-Sachen bestimmten Gerichts-Ordnung und Weise die heilsame Vorsehung gethan ist.

Es ist solchemnach lediglich eine Wirkung unseres alleunterthänigsten und zuverläßigsten Vertrauens, wenn wir deren unbeschränkte Erfüllung, und von allerhöchst dero Thron-Vorfahren so ruhmwürdigst behauptete Vertheidigung Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchster Sorge auf das angelegentlichste empfehlen; zugleich aber auch auf die Erwirkung der schon auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530. versprochenen Handlung, und des sich hierauf weiters gründenden, aber bis nun zu unterbliebenen, Gutachtens de Anno 1719. antragen.

Die wir uns zu Kaiserlichen Huld und Gnaden allerunterthänigst empfehlen, und mit tiefestem Respeckte verbleiben.

Frankfurt den 19. März 1764.

Beilag B.

Schreiben des Kaisers LEOPOLD an seinen Minister in Rom den Kardinal MEDICES im Jahre 1690. Wider die Päpstlichen Legaten.

So viel wir aus dem von Euer Liebden an unsern geheimen Rath und Kanzler Grafen von Stratman erlassenen Schreiben in Betreffe des an unsern Hof bestimmten Päpstlichen Nuncius ermessen, so scheint es, der römische Hof habe darüber ein wahres Vergnügen, eine Unbilde

über

über die andere wider uns zu begehen. Denn wir begreifen nicht, wie es anders möglich sei, daß ungeachtet der wichtigsten von Euer Liebden sowohl, als dem hochwürdigsten Kardinale von GOES und dem Fürsten ANTON von LICHTENSTEIN vorgestellten Gründe, dennoch der römische Hof weniger Rucksicht auf unsere Würde und die von uns geäuserte Willens Meinung habe, als auf andere Kronen, und niedere Fürsten. Gewiß, wenn nur vorgehende Beispiele in Erwägung kommen, so ist daraus zu ermessen, daß die römischen Kaiser, die ohne ihre Einwilligung abgeschickten Nuncien zuweilen zwar aus einer überspannten Ehrfurcht gegen die Päpste oder aus andern Absichten nachgesehen, und angenommen, aber auch sehr oft verworfen haben; und wenn auch solche Beispiele nicht wären, so würde doch das obgemeldete und offenkündige Betragen des römischen Hofes gegen andere Regenten und kleinere Fürsten hinreichend sein, denselben begreiflich zu machen, daß es wirklich ungeziemend, und ungerecht sei, dem Kaiser Nuncien ohne Begnehmigung und zwar mit Gerichtbarkeit aufzudringen, welche andere geringere Fürsten vom dem römischen Hofe sich nicht aufdringen lassen, und welchen wir daher nicht ohne offenbare Geringschätzung nachgesetzt würden; Da es nun zwar Euer Liebden aus dem Schreiben unseres Staatskanzlers bekannt ist, wie sehr wir die uns vom römischen Hofe zugefügte Unbilde empfunden haben, so haben wir uns entschlossen, ihnen unsere Empfindung hiermit zu erösnen, mit der ernstlichen und festen Erinnerung, daß Euer Liebden mit dem Herrn Kardinale von GOES sich vereinigen, und von Sr. Heiligkeit begehren, daß vorab wegen der uns zugefügten Beleidigung hinlängliche Genugthuung, mit und nachher über die Person des Nuncius weitere Handlung mit dem römischen Hofe geschehe; dieß ist unser ernstlicher Willen, wenn der römische Hof noch länger mit uns in gutem Einverständnisse zu verbleiben wünschet; übrigens u. s. w. 2c. Wien den 28. April. 1690.

LEOPOLD.

Beilag C.

Eides-Formel, welche die Päpstlichen Nuncien in Frankreich ablegen.

Aus *Johann DOUJAT Jur-eccles. Gallic. p. 99.*

Ich N. der h. römischen Kirche Kardinal, Priester, (Bischof) des Apostolischen Stuls ernannter Legatus a Latere bei dem allerchristlichsten

lichsten Könige in dessen Königreiche und Gebiete schwöre, und verspreche auf Kardinals (Bischofs) Treue durch meine heilige Weihungen, mit auf der Brust liegenden Händen dem allerchristlichsten Könige, daß ich meine Gesandtschaftsstelle und Fakultäten nicht anders verrichten und ausüben werde, als nach dem Willen seiner allerchristlichsten Majestät, dergestalt: daß ich den Namen eines Gesandten, und meine Gesandtschaftsstelle ablegen werde, sobald mir des Königs allerhöchster Willen darüber bekannt gemacht sein wird, ich werde auch nach geendigter Gesandtschaft an denjenigen ein Verzeichniß aller meiner Handlungen abgeben, der mir des Endes von allerhöchster Stelle angewiesen werden wird: ferner werde ich den Gesätzen, Statuten und Gewohnheiten des Reichs, und den Gerechtsamen, Freiheiten, Privilegien der französischen Kirche keineswegs zuwider handeln. Zur Urkunde dessen habe ich gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit meinem Insiegel bekräftiget.

Im Jahre... Tage.. Monathe.. N. N.

Beilag D.

Edickt,

der Republick GENUA d. d. 14. April. 1760.
Wider den Päpstlichen Nuncius.

Doge, Gubernatoren, Procuratorn der Republik zu GENUA.

Da uns zu vernehmen vorgekommen ist, daß wider unsern ausdrücklichen Willen, der Bischof von Segni, Cæsar Crescentius de Angelis, in unserm Reiche von Corsica heimlich angekommen sei, oder binnen kurzer Zeit ankommen werde; Als haben wir beschlossen, und beschliessen in Kraft des gegenwärtigen eine Belohnung von 6000 römischen Scudi für denjenigen, welcher besagten Bischof Cæsar Crescentius de Angelis, arrestiren, und denselben irgendwo an einen Ort, Stelle, oder Veste, welche mit unsern Kriegsvölkern besetzt ist, überliefern wird. Von dannen wir ihn nach hiesiger Hauptstadt, aufm festen Lande, geziemend überbringen zu lassen, besorgt sein werden.

Wir verbieten weiter, unter den schweresten willkührigen Strafen, einer jeden Person, von welcher Geburt, von welchem Range, und Stan-

de

de sie seyn möge, keines der Dekrete, Insinuazionen, Anordnungen, oder Verfügungen, auch was es sonsten wäre, zu vollziehen, so der besagte Bischof in gedachtem Reiche, unter welchem Namen es auch seyn könnte, entweder in der Eigenschaft eines sich ausgebenden Delegaten, oder Bevollmächtigten, nur unter einer sonst vorzuschützender Macht zu erlassen, sich werde beigehen lassen.

Und damit das vorstehende, so wohl in Betracht der zu erhaltenden obgemeldeten Belohnung, als auch um keine Unwissenheit in Ansehung der obbestimten Strafe vorschützen zu können, zu eines jeden Wissenschaft gelangen möge; So verordnen wir, daß selbes bei den Gerichtern, und sonst gewöhnlichen Orten, wie auch in unserm Reiche von Corsica, öffentlich bekannt gemacht, und von unserm unterschriebenen Staats-Secretarien bekräftiget werde.

Gegeben GENUA, in unserm königlichen Palaste an heutigem Tage den 14. April 1760.

Beilage E.

Kuhr-Brandenburgisches Votum das ärgerliche Scriptum und die Protestation des Päpstlichen Nuncius zu Cöln betreffend, abgeleget in Conferentia Evangelicorum den 19ten Februar 1709.

Aus *FABERS* alter Staas-Kanzley *Tom. XIV. pag.* 253.

Ihro Königl Majest. von Preusen, mein allergnädigster König und Herr, haben mir unlängst befohlen, Einem Hochlöbl. Evangel. Corpori bei erster Gelegenheit vorzutragen, was gestalten demselben ohne Zweifel bereits bekannt seyn werde, daß kurz verwichener Zeit die zwischen allerhöchstgedacht. Ihro. Königl. Majest: und der Stadt Cöln wegen des Exercitii Religionis domestici für dero Residenten zu Cöln bisher entstandene Differentien durch Interposition Sr. Kuhrfürst. Durchl. zur Pfalz und des Herrn Bischofes zu Münster Hochfürst. Gnaden auf gewisse Weise beigeleget, und verglichen worden. Nachdem aber wider diesen Vergleich der zu Cöln sich befindende Päpstliche Nuncius dergestalten sich moviret, und eine solche impertinente Chartеke publiciren laßen, welche den rechten alten Genium Papismi, der in Italien, Spanien, und Portugal floriret, nämlich den Statum in Statu und das Imperium

perium papale in dem Röm. Reiche zu retabliren, parfaitement vorstellet, auch sonsten gedachter Nuncius sich nicht gescheuet hat, in facie totius Imperii und directè gegen die Reichs-Constitutiones Ihro Königl. Majest. einen Acatholicum Principem und die Evangelisch reformirte Religion damnatam sectam zu nennen, welche Temerität und Vermessenheit eines solchen auswärtigen Menschen billig mit allem Ernste coërcirt werden muß: als halte mich gnugsam versichert, Ein Hochlöbl. Evangel. Corpus werde von selbsten begreifen, wie hoch und viel demselben und dessen Ehre und Reputation daran gelegen, in Zeiten alle zureichende Media vorzukehren, damit keine fremde Potenz wie der Bischof von Rom ist, in Deutschland die ehemalige tyrannische Herrschaft wieder bekommen, und seinen unrechtmäßigen Dominat, wovon die hiebevorigen Gravamina nationis Germanicæ zeigen, über Kaiser, Könige, Kuhrfürsten und Fürsten zu exerciren, von neuem anfange, wie dann der Päpstliche Stul dieser zwischen Ihro Königl. Majestät und der Stadt Cöln getroffenen, auch dero Stadt juribus in sacris & profanis im geringsten nicht nachtheilige Convention um so viel weniger zu widersprechen, Fug und Recht hat, als es in denen Reichs-Grund-Gesätzen, eine ausgemachte Sache ist, daß ein Stand des Reichs mit dem anderen sowohl in Religions-Sachen, als in anderen politischen Dingen Vergleiche, Conventiones und Pacta machen kann; welche Freiheit, gleichwie sie auch durch den Westphälischen Frieden a statibus Imperii absonderlich bestätiget, und confirmiret worden, allso findet sich auch dabei die ausdrückliche Klausul angehängt, daß keine Jura canonica vel civilia, keine Concordata cum Pontificibus, keine Statuta sive Politica sive Ecclesiastica, keine Decreta, Dispensationes, Absolutiones, oder einige Exceptiones, aus was Prætexte es auch seyn mögte, darwider allegirt, angehöret, oder zugelaßen werden sollten, mit der Commination, daß diejenigen, so obgedachter Verfassung widerstehen, pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurriren würden. Welchemnach Ihro Königl Majestät zu Dero Evangelischen Mit-Ständen das zuverläßige Vertrauen tragen, dieselbe werden nicht allein den Päpstlichen Nuntium zu Cöln, der solchem allem auf eine gar insolente strafbare Weise contraveniret, als einen Usurpatorem einer ihm im Reiche niemals zugestandenen Macht und als einen Störer der gemeinen Ruhe ansehen, sondern auch mit Ihro Königl. Majest daraus causam communem machen, und Ihro Kaiserliche Majestät durch ein nachdruckliches Schreiben von Corporis wegen ersuchen, daß dieselbe sich diesem anmaßenden Frembden Dominate widersetze, und Dero allerhöchstes Kaiserl.

Amt

Amt hierinnen dergestalten gelten mache, daß entweder dieser Nuntius gar aus dem Reiche geschaft, oder wenigst derselbe dahin angewiesen, und obligirt werde, sein lüderliches scandaleuses Scriptum wieder zuruck zu nehmen, sich hinführo in seinen Schranken zu halten, und dergleichen ungereimter denen Verfaßungen des Reichs zuwiderlaufenden Dinge ferner nicht zu unterstehen; Gestalten ich denn auch um ein solches Schreiben an Kaiserliche Majestät bei E. Hochlöbl. Evangelischen Corpore ex Mandato augustissimi speciali hiemit geziemend und instantissimè angesucht, auch, daß die Sache je eher je lieber befördert werde, recommandirt haben will.

Beilage F.

Kaiserliche Vorstellung an den Papst durch den Grafen von HARRACH Minister zu Rom wider Kuhr-Pfalz, und den Päpstlichen Nuncius zu Köln. Ex Impresso Coloniæ 1736.

CARL. VI. &c.

Mit höchstem Mißvergnügen ersehen wir aus der uns von dem Erzstifts-kölnischen Clerus und Consorten unterthänigst überreichten Vorstellung, in Sachen der unterm Vorwande eines Päpstlichen Indults von Kuhr-Pfalz aufgelegten Geldsteuer, welcher gestalten der römische Hof oder vielmehr die hierzu bestimte Congregation der Kardinäle dessen wichtige und gegründete Vorstellung, die ohne Zweifel in Gefolge unseres ggsten Kaiserlichen Rescripts den verflossenen 29. März durch den H. Kardinal CIENFUGOS geschahe, nach der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht erwogen, sondern so gar die Execution der auf die im deutschen Reiche gelegenen geistlichen Güter aufgelegte Collectation dem zu Köln residirenden Nuncius aufgetragen habe, welcher sich auch, unseres ernsthaften Verbothes ungeachtet, solche durch untergeordnete so wohl geistliche, als weltliche Empfänger und pfälzische Beamten auf eine im Reiche unerhörte Art zu vollziehen beigehen ließe; Wir haben daher in Gefolge und Kraft unseres allerhöchsten kaiserlichen Amtes jene Execcutions-Dekrete, welche seine Kuhrfürstliche Durchlaucht von der Pfalz und desselben Dicasterien mit Verachtung unserer allerhöchsten Befehle zu erlassen sich anmaasen, heute cassiret und für null und nichtig erkläret.... Wir sind auch fest entschlossen der klagenden und um Gerechtigkeit seufzenden Klerisei durch alle mögliche den Reichskonstitutionen angemessene Mittel beizubringen; wenn also benannter Kuhrfürst von der Pfalz oder der Päpstliche Nuncius in Köln von ihrem ungerechten Verfahren wi-

der

der die Geistlichkeit nicht abstehen, so sind wir gnädigst entschlossen, unsere kaiserliche Schutzgewalt den mächtigen Reichs-Fürsten darüber wirklich zu übertragen. Denn diese Sache ist so wichtig und gefährlich, daß daher allgemeine Klagen und Beschwerden des gesammten Reichs gar leicht entstehen, und ferner der katholischen Religion höchst gefährliche Folgen zugezogen werden könnten.

Da aber der römische Hof diese unangenehme Weitschichtigkeiten und bevorstehende Gefahren nicht besser verhüten mag, als wenn er die weitere Execution von selbst verbietet, so ertheilen wir dir hiemit den gnädigsten Auftrag, alles dieses und auch jenes, worüber schon in unserm vorigen Schreiben dem gemeldten Kardinale der Auftrag geschehen, der Congregation der Kardinäle und auch seiner Heiligkeit, nach deiner Klugheit und Geschicklichkeit gründlich vorzustellen, und die Sache dahin einzuleiten. daß das Päpstliche Indult gänzlich verworfen werde.

Wir wollen ferner gnädigst daß du seiner Heiligkeit in ernsthaften Ausdrücken erklärest, daß schon benannter Nuncius ODDI in Köln, dessen Pflicht vielmehr gewesen wäre, den Clerus und die Geistlichkeit wider die Kuhrpfälzische Eingriffe zu unterstützen als zu verfolgen, sich der Geistlichkeit in dieser Sache abhold nicht allein gezeiget, sondern auch sich in verschiedenen andern Geschäften als ein unruhiger, und andere aufwiegelnder Kopf betragen. . . sich auch in Sachen eingemischt habe, die ihn gar nicht angiengen, daß wir berechtiget gewesen wären, wider diesen Nuncius als einen mitten im Reiche Unruhen und Verwirrungen anzettelnden Menschen strengere Verfügungen zu erlassen, wie schon vormals mit einem anderen Nuncius in Köln in Sachen weltlicher Lehre und Professoren in Köln wider die Geistlichen geschehen ist; Wir sind also des festen Vertrauens, daß seine Heiligkeit den gemeldten Nuncius abberufen, und jenem, der auf dessen Selle folgen wird, ernsthaft befehlen werde, sich ruhig, friedlich und Reichsgesätzmäßig zu betragen; Würde aber auch dieser dem Beispiele seiner Vorfahren folgen, so sind wir allergnädigst entschlossen, solche Nuncien, die dem Clerus des deutschen Reiches abhold, lästig, und anbei Störer des Friedens und der öffentlichē Ruhe sind, besonders wenn bei uns weiter darüber geklagt wird, in Köln keineswegs fernerhin mehr zu dulden.

Damit wir also solches zu verfügen nicht genöthiget sind, so wollen wir, verlangen und vertrauen, daß der Papst seiner Willfährigkeit gemäs jene angemessene und ernsthafte Verhaltungs-Befehle an seine Nuncien werde ergehen lassen, durch welche solchen Zwistigkeiten vorgebeugt werde. Wir sind 2c.

Wien 23ten Jänner 1736.

Beilage G.

Allerhöchstes kaiserliches Reichshofraths Conclusum in Betreffe der Nunciaturen /

Martis 27. Februarii 1787.

Nunciaturen päpstliche im Reich in specie die von den päpstlichen Nuncien zu München, und Köln, neuerlich gewagten Anmaasungen und Eingriffe in die erz- und bischöfliche Diöcesanrechte betreffend; sive Herr Kuhrfürst zu Mainz sub dato 27. Decemb. anni præteriti & præsentato 22. Februarii anni currentis, überreichet in Literis ad augustissimum, unterthänigste Anzeige und Anheimstellung cum adjuncto.

In eadem Herr Kuhrfürst zu Trier sub dato 20. Decembris anni præteriti & præsentato 22. Februarii anni currentis, überreichet in Literis ad Imperatorem unterthänigste Officialanzeige und Bitte pro decernendis desuper congruis ordinationibus Cæsareis cum adjuncto.

In eadem Herr Kuhrfürst zu Köln, sub dato 10. Decembris anni præteriti & præsentato 22. Februarii anni currentis übergiebt in Literis ad augustissimum, unterthänigste Officialanzeige, und Bitte, pro ferendis congruis ordinationibus Cæsareis cum adjuncto Lit. A.

Idem Herr Kuhrfürst sub dato 17. Decembris anni præteriti & præs. 22. currentis mensis & anni übergiebt in Literis unterthänigste weitere Anzeige und Bitte pro desuper quoque reflectendo, intusque petitis annuendo eum adjunctis Literis B. & C.

1mo. Ponantur die von denen Herren Kuhrfürsten zu Mainz, Trier, und Köln sub præsentato 22. Februarii anni currentis erlassene Schreiben an Jhro kaiserliche Majestät, ad acta.

2do Rescribatur denen Herren Kuhrfürsten zu Mainz, Trier und Köln jedem insbesondere: Es hätten Jhro kaiserliche Majestät dem von Jhm Herrn Kuhrfürsten an Allerhöchstdieselbe erlassenen Schreiben mißfälligst ersehen, auf welche ungebührliche und unanständige Art der sich in Köln aufhaltende päpstliche Nuncius Pacca, ein päpstliches Circularschreiben mit gänzlicher Vorbeigehung des Herrn Kuhrfürsten an die Jhm untergeordnete Geistlichkeit, habe ergehen lassen, dessen Innhalt auch zum Theile einen blosen weltlichen Gegenstand

genstand enthalte, wodurch in die landesherrliche Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingegriffen werde.

Es genehmigten daher Ihro kaiserliche Majestät, daß der Herr Kuhrfürst denen Ihm untergebenen Pfarrern die Zuruckſendung dieses Circularschreibens anbefohlen habe, und gleichwie Allerhöchstderoselben als Reichsoberhaupt, und höchster Schutzherr der deutschen Kirche in Verfolg Dero Wahlkapitulazion diese Ungebührnisse und Eingriffe des päpstlichen Stuls nicht gestatten könnten, als wollten Ihro kaiserliche Majestät anmit ersagtes Circularschreiben allergerechtest cassiren, und aufheben, auch dem Herrn Kuhrfürsten anbefehlen, daß er seiner sämtlichen untergeordneten Geistlichkeit diese erfolgte Cassation ihrem wörtlichen Innhalte nach, durch seine Behörde authoritate Cæsarea kund machen, und wie er solches befolget, Ihro kaiserlichen Majestät in termino duorum mensium anzeigen solle.

3tio Rescribatur dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz: Es seye Ihro kaiserliche Majestät von dem Herrn Kuhrfürsten zu Köln beschwerend angezeiget worden, wie der sich dermalen in München aufhaltende päpstliche Nuncius Zoglio ganz neuerlich einer ihme nicht gebührenden Jurisdiction in denen Jülich- und Bergischen Landen anzumaasen, zu diesem Ende dem Probsten in Düsseldorf Roberts daselbst, als seinen subdelegatum anzuordnen, und denselben mit einer besondern Instruktion zu versehen unterfangen habe; da nun aber Ihro kaiserliche Majestät als oberster Schutzherr der deutschen Kirche nicht gestatten könnten, daß ohne Dero allerhöchsten Genehmigung, derlei neuerliche fremde Jurisdiktion in dem deutschen Reiche eingeführt, die Gerichtsstellen vermehret, andurch aber auch die deutsche Erz- und Bischöfe in ihren geistlichen Gerechtsamen eingeschränket wurden; als befehlen Ihro kaiserliche Majestät dem Herrn Kuhrfürsten, daß er dem päpstlichen Nuncio Zoglio in seinen Jülich- und Bergischen Landen keine Jurisdiktion gestatten, dem Probsten Roberts die Befolgung der ohnbefügten Aufträge ersagten Nuncii untersagen, in dessen Entstehung ihn hierzu mit Sperrung der Temporalien anhalten, und wie der Herr Kuhrfürst diese allerhöchste Verordnung befolget, Ihro kaiserlichen Majestät in Termino duorum mensium anzeigen solle.

J. G. Hofmann.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hedderich, Philipp,

Abhandlung über das Päpstliche Gesandtschaftsrecht, in welcher die offenbaren Eingriffe des Römischen Hofes und dessen Nuncien in die ordentliche bischöfliche Gerichtbarkeit entdecket, und aus dem Primate, pä pstlichen Bullen, Reichskoncordaten, Friedensschlüssen, wie auch aus dem Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zur Pfalz Karl Theodor, auf jüngerm

Athen 1787

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.125 angeb.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11066450-0
VD18 10647554-ddd